GLASUL MINORITĂȚILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG } VI. IULIE–AUGUST / JUILET–AOUT / JULI–AUGUST 1928. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER } 7-8

Reflexii la depunerea jurământului Episcopului unitar.

De **Aurel Váradi.**

Reprezentanța oficioasă a unitarilor ardeleni, în număr de vre-o 65 mii de suflete: Consistorul general, în ședința extraordinară ținută la 20 Mai a. c. în Turda, a ridicat în locul decedatului Episcop Ferencz József, pe d-l Dr. Boros György, primsecretar consistorial, și prin faptul alegerii unanime, a primit sancțiunea Înaltei Regențe, însărcinată cu exercitarea drepturile regale, în urma cărei sancțiuni noul Episcop al unitarilor în 26 Iulie a putut depune și a și depus solemnul jurământ de fidelitate.

Actul depunerii jurământului de fidelitate, a fost totdeauna un fapt de o deosebită importanță, însă jurământul de fidelitate al Episcopului Dr. Boros György a stârnit un interes general cu atât mai mult, fiind d-sa primul, dintre Episcopii maghiari, care a depus acest jurământ sub vigoarea nouei legi a cultelor. Depunerea jurământului de fidelitate în fața Suveranului, a fost dealtfel totdeauna o datorie a nou aleșilor Episcopi unitari, cari atât înainte de 1848, cât și după schimbarea dreptului constituțional din 1867, prin faptul depunerii jurământului, au avut drept de membru în legislația, care era chemată să dispună asupra afacerilor bisericești. Prin schimbarea imperiului, acest drept încă a fost sistat de constituția României; cu toate acestea, Biserica unitară s'a supus fără indignare în fața datoriei impuse, căzută în sarcina Episcopului, în urma dispozițiilor legilor constituționale. Credem, că această supunere – chiar dacă nici n'ar merita vre-o recunoștință deosebită – totuș revendică pretențiunea, ca organele Statului să o înregistreze ca dovadă

eclatantă a respectării legilor, recunoscând prin aceasta excelentele calități de totdeauna ale unitarismului.

Progresul istoric al bisericei unitare, ne documentează, că unitarii n'au voit nici odată să rămână îndărăt la îndeplinirea *bine pricepută* a datorințelor lor către Stat. *Dar tocmai pentrucă au priceput bine importanța datorințelor cerute de Stat*, totdeauna au dorit să unifice respectul legii cu stricta persistare a dreptului cuvenit. Statul l-au considerat ca organismul destinat să realizeze ideea dreptului și tocmai de aceea s'au împotrivit totdeauna față de excesele ilegale ale puterii de stat. Au făcut aceasta fiind convinși, că prin apărarea dreptului și a dreptății, îndeplinesc un lucru plăcut lui Dumnezeu.

Din punctul de vedere al ideii de stat, a doua însușire valoroasă a Bisericii unitare, în decursul progresului istoric, a fost totdeauna sentimentul animat față de nizuințele culturale universale. Poate chiar cugetarea isvorîtă din micimea lor, i-a îndemnat pe unitarii ardeleni, să aducă astfel de jertfe pentru promovarea civilizației, cari nu odată au trecut deadreptul peste puterile lor materiale. E caracteristic, în această privință, că până la întrarea în vigoare a epocei constituționale din 1867, Biserica unitară din Ardeal a susținut patru școli secundare, cu toate că a fost biserica cea mai mică, în ce privește numărul credincioșilor, și cea mai săracă în bunuri materiale. Între aceste școale se află „particula" din Trăscău, care a dat culturei maghiare — între alții — pe Kriza János; au trecut deja 50 ani dela sistarea acestei școli, transformându-se nu peste mult și școala secundară din Turda. Însă liceele din Cluj și Cristur, augmentate materialicește și intelectualicește, după rezistarea multor furtuni, prin edificiile lor monumentale, dau dovadă, că spiritul, care a avut un rol atât de preponderant la păstrarea nivelului vechei culturi ardelene, nu s'a schimbat nici mai târziu. Pe urma generațiilor unor Blandrata, Dávid Ferenc și Karádi Pál, au călcat, în decursul veacurilor, noui și iarăș noui generații, rămânând însă câte ceva după fiecare, ceeace documentează, că față de recerințele civilizației universale, unitarii ardeleni totdeauna au simțit și și-au îndeplinit datoria.

Cu deosebire e bătător la ochi acest fapt în viața intelectuală din anii 1850—60. Cașicum ar fi simțit fiecare unitar, că față de oprimarea forțată a vieții națiunei maghiare, culegerea și conservarea comorilor spirituale, ridică fortăreața cea mai

nebiruită. După polyhistorul Brassai și în spiritul său, a urmat între unitarii ardeleni o concurență impozantă. Nu se află în țară o ramură cu caracter științific, care să nu fie cultivată cu mult zel și cald avânt, de vre-unul dintre ei. Jakab Elek și Kőváry László au arat încetișor câmpia istoriei. Kriza János adună „florile minții poporului săcuiesc", Ferencz József și Simén Domokos, prin activitatea lor literară bisericească, produc o vie senzație și profundă impresie, atât în cadrele confesiunei lor, cât și afară de acestea. Orbán Balázs, acest înfocat maghiar neaoș, dar totodată magnat democrat cu vederi europene, a călătorit prin locurile Săcuilor, cu o exemplară perseverență, pentru ca să descrie mai târziu în mod emoționant de frumos și bogat, părțile ardelene sud-estice, locuite de „urmașii Hunilor". Halmágyi Sándor și Nagy Lajos au aprins făclia muzei literare, a cărei strălucire luminează peste piscurile munților ardeleni, deasupra cărora — înaintea lor — a luminat spiritul tragicului Szent-Iványi Mihály și a răsunat buciumul lui Székely Sándor.

Și când s'au ivit zorile vieții constituționale, deschizându-se un teren mai larg de activitate, locul celor obosiți de muncă a fost ocupat de o nouă generație, care cu multă însuflețire și ambiție a luat pe umeri greaua misiune, aflându-se un Murányi Farkas Sándor, Rédinger Géza în literatură; Derzsi Károly, atât de apreciat de Englezii înrudiți în confesiune, Kovács János și Péterfy Dénes în teologie; Kozma Ferenc și Váradi Károly în pedagogie; Székely Ferenc în literatura juridică, cari toți laolaltă au corespuns pe deplin menirei lor.

D-l Dr. Boros György, reprezentantul acestor calități universale valoroase ale unitarismului, s'a urcat ca un simbol în scaunul episcopesc. La spatele d-sale poate arăta un trecut remarcabil. În activitatea publică și-a exprimat totdeauna respectarea serioasă a legilor țării, sentimentul onorabil al dreptului și o concepție mai sublimă față de importanța proeminentă a culturei. Vedem o încurajare în faptul, că guvernul, dându-și consimțământul de aprobare al alegerii, a fost în clar cu aceasta și îndrăsnim să sperăm chiar, că activitatea așteptată dela Episcopul Dr. Boros — fiind armonică cu trecutul d-sale — se va bucura de aceeaș înțelegere din partea organelor oficioase, dupăcum s'a dovedit serioasă și demnă de recunoștință aprobarea alegerii d-sale ca episcop. Cu această înțelegere trebue

să se întâlnească și atunci, când respectul serios al legii, sentimentul firesc al dreptului și concepția nobilă a importanței civilizației, ca însușiri unitare tradiționale, îl vor pune pe Episcopul Dr. Boros la barieră, pentru a-și apăra autonomia Bisericei și drepturile străvechi ale poporului său.

Die Assimilation des Szatmárgebietes.

Von **Cogitator.**

V.

Geschichtliche Skizze über die Assimilation des Szatmárgebietes.

Die Völkerwanderung, welche die im XVIII. Jahrhundert von der türkischen Herrschaft frei gewordenen ungarischen Landstriche, hauptsächlich das grosse ungarische Tiefland mit fremdem, grösstenteils ausländischen Volk überflutete, war nur eine Phase jener völkerpolitischen Umwandlung, welche die Bewohnerschaft des Landes damals durchmachte. Die immanenten wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte der ungarischen Gesellschaft, bestärkt durch die ethnische Wirkung ungarisch-historischen Bodens, weisen uns den einer Einheit zustrebenden Weg des hier angesiedelten Völker-Konglomerates. Und wir, dieses Entstehen einer Einheit nunmehr aus historischer Perspektive betrachtend, erkennen mit Betroffenheit, welche gefahrvolle Klippen die ungarische Zukunft vor anderthalb Jahrhunderten auf ungarischem Boden zu umgehen hatte.

Die Volkszählung unter Kaiser Josef II. im Jahre 1787 hielt zwar im Sinne damaliger Zeiten die sprachliche Gruppierung der Völker als ganz nebensächlichen Umstand und beachtet sie auch gar nicht; doch aus anderen vorhandenen Daten können wir mit ziemlich zuverlässiger Genauigkeit die Zahl der ungarisch sprechenden Bevölkerung feststellen.*) Wir er-

*) Die auf das damalige Ungarn bezüglichen statistischen Daten des Jahres 1787, sowie die von 1850 und die daraus gezogenen Folgerungen entnahmen wir dem Werk Oskar Jászi's „A nemzeti államok kialakulása és a nemzetiségi kérdés."

hielten das Ergebnis, dass nicht einmal ein Drittel der Landbevölkerung ungarisch sprach. Rund 2,300.000 ungarisch sprechende standen einer Zahl von 5,700.000 anderssprachigen gegenüber, wovon 2,900.000 ausländische, überwiegend deutsche Einwanderer waren.

Nach neunhundertjähriger ungarischer Vergangenheit gelangten wir also dorthin, dass diese Gestaltung der Bevölkerung die Frage der ungarischen Hegemonie in eine kritische Lage versetzte und es verlauteten Meinungen (Martin Kollár), die von der Möglichkeit des Aussterbens der ungarischen Sprache redeten.

Und diese Lage ergab sich damals, als im Westen Europa's der französischen Gesellschaft die grosse, historische Revolution bevorstand, deren Kräfte aus der Tiefe des nationalen Selbstbewusstseins wuchsen und welche später die Flamme des nationalen Selbstbewusstseins unter die noch nicht erwachten Völker Europa's warf.

Diese Reife zum Selbstbewusstsein näherte sich aber gefährlich dem Zeitpunkt, der die Möglichkeit einer unbewussten Assimilation ausschliesst, welche in der Geschichte der europäischen Völker und deren Entwicklung zu Nationen bisher eine so bedeutende Rolle spielte.

Und nun, in der zwölften Stunde, bezeugt uns der Lebenswille der ungarischen Kultur und der ungarischen Gesellschaft eine so mächtige verbindende Kraft, die wahrhaftig Wunder wirkt.

Die Volkszählung von 1850 findet von den 11,364.000 Gesamteinwohnern des Landes 5,000,000 Ungarn gegenüber den nur 6,364.000 anderssprachigen Einwohnern.

Die Prozentzahl stieg also binnen 63 Jahren von 29% auf 44% und bei den Ungarn und Nichtungarn das gleiche Vermehrungsverhältnis vorausgesetzt, bedeutet das soviel, dass während diesem Zeitraum beiläufig 1,700.000 fremdsprachige in die Masse des ungarischen Nationskörpers einschmolzen. Und dies geschah zu einer Zeit, wo es nicht nur gar keine Verbindungen der künstlichen oder gar gewaltsamen ungarischen Assimilation gab, sondern im Gegenteil: die ungarfeindlichen Bestrebungen des Wiener Kaiserhofes waren jener politische Faktor, der in den dreissiger und vierziger Jahren des XIX. Jahrhunderts die unerbittliche Verneinung des hinter dem politischen

Wahlspruch des Liberalismus stehenden ungarischen nationalen Selbstbewusstseins waren.

Dieses glänzende Resultat stellte gerade die Statistik jener österreichischen Regierung fest, deren Tätigkeit die ungarische Geschichte als das traurigste reaktionäre Zeitalter kennt und wovon das voreingenommenste Urteil nicht behaupten kann, der ungarische Standpunkt sei begünstigt worden.

In den Rahmen dieses allgemeinen geschichtlichen Bildes fügt sich die partikuläre Erscheinung der schwäbischen Assimilation des Szatmárgebietes ein. Eben dieser organische geschichtliche Zusammenhang zwischen dem Ganzen und seinen Teilen machte die Bekanntgabe der allgemeinen Sachlage zur Notwendigkeit, denn nach dem Ganzen kann man die Teile beurteilen. Wenn irgend ein Landstrich historischen ungarischen Bodens das gute und böse Schicksal des Vaterlandes teilte, so ist dies wahrlich das Szatmárkomitat.

Die der Schlacht bei Mohács folgende Anarchie, der Wettstreit der Oligarchen, die Grenzstreitigkeiten des ungarischen Königs und der Siebenbürger Fürsten, die Türkenherrschaft, die Kurutzenkämpfe waren alle Abschnitte der ungarischen Geschichte, deren Schauplatz zum grossen Teil auch das Szatmárkomitat war. Und die das Land überflutenden Siedlungen führten, – wie wir gesehen haben, – diesem Komitat auch neue, fremde Elemente zu.

Wir gelangen also mit der geschichtlichen Logik in keinen Konflikt, wenn wir auf die Möglichkeit hinweisen, dass auch diese Landteile nicht vom Assimilationsfieber verschont blieben. Schon im frühesten Stadium der schwäbischen Siedlungen können wir Erscheinungen beobachten, die unter der Wirkung der Assimilation entstanden. Den ersten Stoss gab hiezu die isolierte Lage und die ethnografische Umgebung, woraus sich die Notwendigkeit der Erlernung der ungarischen Sprache ergab. Die Siedler erfahren und fühlen, dass sie gezwungen sind mit ihren Nachbarn, Gutsverwaltern, mit behördlichen Personen, ja oft selbst mit ihrem Gutsherrn ungarisch zu sprechen, wie z. B. der erste Siedlungsherr Graf Alexander Károlyi bis zu seinem Tode die deutsche Sprache nich erlernen konnte. Sie sehen, wie wenig sie bei ihren amtlichen oder privat-geselligen Veranstaltungen mit der schwäbischen Sprache erreichen, denn ausserhalb ihrer Ortschaft, oft sogar im eigenen Dorfe kommen

sie mit ihrer Muttersprache allein nicht weit, wenn daselbst auch Ungarn wohnen. Bei der Geschichte der Ansiedlungen beobachteten wir zwar, dass dieses gemeinsame Wohnen oft das Gelingen der Ansiedlung gefährdete, weshalb die Siedler es auch tunlichst zu vermeiden trachteten. Doch war dies in vielen Fällen unvermeidlich und in den schon dargelegten statistischen Tabellen finden wir eine Menge schwäbischer Siedlungsgemeinden, wo die schwäbische Bevölkerung mit den Ungarn gemeinsam lebte. Érdengeleg, Kaplony, Szaniszló, Erdőd, Királydarócz, Béltek, Józsefháza, Tasnád, Turterebes und Tasnádszántó waren diese gemischt ungarisch und deutsch bewohnten Orte. In diesen ging die Assimilation am ehesten vor sich und wie wir aus allem bisher erwähnten sehen und noch sehen werden, gelangte sie hier auch ins vorgerückteste Stadium. Die ethnografischen Daten des Lexikon *) vom Jahre 1773 geben dieser logischen Feststellung reellen Grund. Demgemäss war in den Gemeinden Kaplony und Turterebes die ungarische Sprache die führende, auch in Tasnád mag derselbe Fall gewesen sein. Dieses Dorf des Komitates Szilágy gehört zwar zu Siebenbürgen, somit finden wir keine darauf bezüglichen Daten im Lexikon, nach den erwähnten Beispielen ist aber das Los der isoliert wohnenden Schwaben in dieser Gemeinde mit vorherrschend ungarischer Bevölkerung nicht anders denkbar.

Von diesen drei Siedlungen ist die von Kaplony die älteste; Turterebes und Tasnád sind um ein Jahrzehnt jünger. Nach kaum 30—40-jähriger Dauer ihrer Ansiedlung sind sie daher schon stark in der Assimilation drin, so dass schon im Jahre 1773 in Amtskreisen festgestellt wird, dass die Siedler grösstenteils schon ungarisch sprechen.

In der Geschichte der damaligen Assimilation nimmt Nagykároly eine eigenartige Stellung ein. Zufolge ihrer Lage, Grösse und wirtschaftlichen Bedeutung war diese Stadt zum Mittelpunkt

*) Dieses Werk ist ein lateinisches lexikonartiges Ortsnamenverzeichnis, auf Verordnung des Statthaltereirates in 1772—73 verfasst. Der Titel ist: Lexicon Universorum Regni Hungariae Locorum Populorum. Es enthält sämtliche Städte und Gemeinden des engeren Ungarn in alfabetischer Reihenfolge, mit Ausnahme derer von Siebenbürgen, vom Partium und des Banates. Ein Fragepunkt darin lautet: „Quae principaliter in singulis linqua vigeat?" worunter wir wertvolle Daten über die in den Gemeinden gebräuchliche Sprache erhalten, zugleich Aufschluss gebend über die nationale Verteilung der damaligen Bevölkerung des Landes.

der schwäbischen Siedlungen berufen. Trotzdem deren schwäbische Bewohner relativ bedeutend waren, erreichten sie doch niemals die Mehrheit.

Die Konskription der Leibeigenen von 1774 setzt die Verhältniszahl der schwäbischen Leibeigenen, Häusler und Freiwohnenden auf ungefähr 40, während die anderen hauptsächlich Ungarn waren. Nach dem Misslingen der ersten schwäbischen Siedlung erhält Nagykároly seine schwäbischen Einwohner hauptsächlich aus dem Bevölkerungsüberschuss der angrenzenden schwäbischen Dörfer und die späteren Siedler kommen auch nur in kleineren Gruppen und mehr-minder grossen Zwischenräumen hinzu. Diese langsame Aufsaugung und Einwanderung ermöglicht es, dass das stätische Ungartum die Verschmelzung der fremden Volkselemente verträgt. So können wir verstehen, dass das Lexikon seinerzeit im Zusammenhang mit der Volkszählung des Jahres 1774 von Nagykároly feststellt, dass die herrschende Sprache der Bevölkerung die ungarische ist. Es hat den Anschein, als ob die Angaben der Leibeigenenkonskription und des Lexikons nicht übereinstimmen würden. Die Konskription der Leibeigenen beruht jedoch auf dem Prinzip der Abstammung, was damals in den Anfangsjahren der Kolonisation auch begreiflich war. Diese Tatsache schliesst jedoch die Richtigkeit der Feststellung des Lexikons nicht aus, wonach die herrschende Sprache die ungarische ist. Folglich kann sowohl der eine als auch der andere im Rechte sein.

Der erste, vom geschichtlichen Standpunkt Aufmerksamkeit verdienende Abschnitt der Assimiliation hat also in vier Gemeinden, darunter in dem städtischen Mittelpunkt selbst dem ungarischen Element einen bedeutenden Raumgewinn gesichert.

Danach wissen wir bis 1842 nichts über das Geschick der schwäbischen Assimiliation in Szatmár, zu welcher Zeit die Geographie von Elek Fényes erschien, welche auch mit annähernder Pünktlichkeit ethnographische Angaben enthält. Elek Fényes stand kein systematisches statistisches Material zur Verfügung; zu seiner Zeit waren die einzigen amtlichen Stellen der ethnographischen Daten nur die Pfarrämter. Die kirchlichen Matrikeln derselben geben jedoch bloss über die Religion der Bevölkerung ziffermässig Aufschluss. Die Nationalität der Gläubigen war vom kirchlichen Standpunkt aus nicht wichtig, weshalb Elek Fényes diesbezüglich bloss auf die annähernde

Schätzung der betreffenden Geistlichen angewiesen war. Aus diesem Grunde bietet seine Geographie bloss Material von allgemeinen ethnographischen Beziehungen, hervorhebend, zu welcher Nationalität die Einwohner der betreffenden Gemeinde oder Stadt gehören. Bei den gemischt bevölkerten Ortschaften ist das Zahlenverhältnis der Verteilung der Nationalität der Einwohner aus der Reihenfolge abzuleiten, in welcher die einzelnen Nationalitäten angegeben sind. Mitunter findet man jedoch auch Bemerkungen mit näheren Umschreibungen, welche das Verhältnis pünktlicher angeben. So z. B. auch die auf Nagykároly bezügliche, welche feststellt, dass die Einwohnerschaft hauptsächlich aus Ungarn, weniger aus Deutschen, Juden, Rumänen und Russen besteht. Diese Geographie, obwohl sich ihre ethnographischen Daten bloss sehr im allgemeinen bewegen, gibt trotz dem ein ziemlich verlässliches Bild des damaligen Standes der Assimiliation im Szatmárgebiet.

Es ist daraus ersichtlich, dass dieselbe in den verflossenen 70 Jahren in mächtigem Tempo fortgeschritten ist. Auf deren Fortschritt konnte auch die in jener Zeit einsetzende gesellschaftliche und politische ungarische Wiedergeburt Einfluss ausüben, welche die bereits in Mentalität mit den Ungarn verschmolzene Szatmárer schwäbische Bevölkerung mit sich gerissen hat; denn die, dieser Wiedergeburt folgenden gesellschaftlichen und politischen Bewegungen schufen gemeinsame Berührungspunkte zwischen den in langem Zusammenleben aneinander gewöhnten zwei Völkern.

Diese Bewegung war nämlich der Kampf des ungarischen Volkes gegen den Absolutismus und als solcher konnte er nur im Gemüte der schwäbischen Bevölkerung Sympathien auslösen, es gab ja noch Gemeinden, deren im Aussterben befindliche ältere Generation den bitteren Geschmack des Despotismus seines alten Vaterlandes noch nachfühlte. Andererseits befand sich im politischen Programm des ungarischen Liberalismus auch die Aufhebung der Leibeigenschaft, wodurch die ideologischen Beziehungen nun auch einen reellen wirtschaftlichen Grund erhalten. Wenn nun bisher nur die isolierte Lage die Szatmárer Schwaben zur Aneigung der ungarischen Sprache bewog, so sind jetzt schon jene psychologischen und wirtschaftlichen Bedingungen gegeben, welche, da sie zum Ausbau der seelischen Einheit geeignet waren, zur Assimiliation führten.

Es ist daher begreiflich, dass unter dem gemeinsamen Einfluss der psychologischen und sozialpolitischen Faktoren die Geographie von Elek Fényes von weiteren sieben Gemeinden berichtet, wo die Assimiliation mehr-minder ausschlaggebende Resultate ergab.

Das ungarische Element erhält dem deutschen gegenüber in Csomaköz, Érdengeleg, Szaniszló, Királydaróc und Tasnádszántó die Mehrheit, weiters entwickelt sie sich zur starken Minderheit in Erdőd. Über Krasznabéltek finden wir die Bemerkung in der Geographie, dass es ein *sich magyarisierender Marktflecken ist.* Mit diesem neueren Resultat erhöhte sich die Zahl der in den Strom der Assimiliation geratenen schwäbischen Gemeinden im Jahre 1842 auf elf.

Bei dieser geschichtlichen Beleuchtung erscheint jene Einstellung zweifelhaft, welche die Assimiliation als künstliches Anhängsel der im Jahre 1867 beginnenden ungarischen Ära, als Ergebnis der gewaltsam magyarisierenden Schulpolitik, oder im besten Falle als statistisches Geflunker betrachtet. Das Jahr 1867 hat nichts zu tun mit dem Hervorrufen der Szatmárer Assimilation, da sie dort bereits vorhanden war, es hat dieselbe von seinem Rechtsvorgänger, dem öst. Absolutismus übernommen, welcher nicht einmal mit seinem Machtspruch deren gewohnten Gang hintanhalten konnte. Was jedoch die Schulpolitik und Statistik betrifft, so wird derjenige, der die ungarische Geschichte nur annähernd kennt, damit im Reinen sein, dass im XVIII-ten und in der ersten Hälfte des XIX-ten Jahrhunderts, welche Zeit die ausgiebigste Epoche der Assimiliation war, von zielbewusster ungarischer Schulpolitik keine Rede war und es eine amtliche ungarische Statistik überhaupt nicht gab.

Das war wohl eine ungarische Ära, doch nicht von oben geschaffen, sondern der Tiefe des gesellschaftlichen Lebens der Völker des Landes entsprossen und nicht wie eine Treibhauspflanze, sondern gleich einer mit Sturm und Widerwärtigkeiten kämpfenden Eiche.

Das Zeitalter Elek Fényes' war der Vorabend des nahenden Sturmes, welcher bald gegen die eben entstehende ungarische Ära heraufzog. Im Jahre 1848 kam der Freiheitskampf mit seinem glorreichen und tragischen Ablauf und das Schwabenvolk des Szatmárgebietes teilte getreulich den Ruhm und die

Trauer mit dem ungarischen Volk in diesen bedeutungsvollen Tagen.

Es bedeutet das gänzliche Versagen des Abstammungsprinzipes einesteils, das machtvolle Durchdringen des Ausbaues seelischer Einheit andererseits, wenn wir beobachten, dass der im Zeichen des ungarischen nationalen Selbstbewusstseins anhebende Freiheitskampf imstande war, das schwäbische Volk zu revolutionieren, während der darauffolgende deutsche Absolutismus bei ihm kein nationales Selbstbewusstsein hervorrufen konnte. Die im Jahre 1850 vollzogene geschichtlich bedeutungsvolle österreichische Volkszählung bekräftigt auch zahlenmässig diesen parallelen ideologischen Fortschritt der Assimilation. Dieses Ergebnis hinsichtlich des ganzen Landes erwähnten wir schon, leider vermissen wir auf die schwäbischen Gemeinden des Szatmárgebietes bezügliche Details. Nach den vorhergehenden Ereignissen schliessend, steht es aber unzweifelhaft fest, dass das dortige Ergebnis mit dem des ganzen Landes im Einklang war.

(Fortsetzung folgt.)

Numai spre a nu fi luați în seamă!

De **Desideriu Teleky.**

Rar de tot apare vre-un manual didactic atât de tendențios și nejustificat, ca lucrarea despre istoria artelor, al cărei autor e d-l Ovidiu Tafrali, profesor universitar din Iași.

Titlul complect al cărții este: Manual de istoria artelor, dela renaștere până în zilele noastre.

Preocuparea autorului apare bătătoare la ochi mai ales, când tratează relațiile maghiaro-române.

Noi, Maghiarii, ne-am obișnuit deja cu faptul, că în noua noastră patrie, suntem judecați cu dispreț suveran, deasemenea am mai constatat, de un timp cam îndelungat, că în școlile noastre cultura maghiară și orice manifestare spirituală mai remarcabilă a națiunei maghiare, se mușamalizează intenționat. Nu voiesc domnii guvernanți, ca progresarea poporului maghiar — în orice direcțiune ar fi — să fie observată și aici, la noi. Tinerimea maghiară din România e privată tendențios de posibilitatea cunoașterei amănunțite a istoriei, literaturei și civilizației

maghiare, pentruca nu cumva să iasă la iveală, că și spiritul națiunei maghiare progresează în fruntea culturei mondiale.

Iar cartea d-lui Ovidiu Tafrali, servește tocmai acest scop tendențios.

Și deoarece noi nu acuzăm numai, ci voim să și documentăm afirmațiile noastre, în cele de mai jos vom arăta părtinirea răutăcioasă și imperfecția manualului didactic al autorului.

Înfățișarea părtinitoare a faptelor, trebue să o timbrăm ca reacredință, deoarece e imposibil, ca un profesor universitar — ale cărui cunoștințe despre artele din Europa sunt destul de vaste — să nu știe, că în Ungaria din vecinătate, afară de Munkácsy Mihály și László Fülöp, se mai află mulți pictori, artiști de primul rang, cari sunt foarte considerați în străinătate. Acești artiști talentați, chiar dacă i-am privi prin sticla micșorată a ochelarilor, trebue să-i vadă fiecare om civilizat.

În tomul voluminos de 571 pagini, d-l Tafrali se ocupă amănunțit mai ales cu arhitectura și sculptura italiană și franceză; amintește în această privință Germania, Belgia, Spania, Olanda, Rusia, Grecia, țările scandinave, Austria, Statele-Unite, Anglia și, firește, și România; însă despre teritorul ardelean al țării noastre, precum și despre Ungaria, nu face nici o amintire, ca și când în aceste locuri nici n'ar exista vre-un monument sau edificiu public, demn de considerare din punct de vedere artistic.

Or, dacă autorul a aflat de bine să eternizeze în fotografie chiar și simplul balcon cu coloane al unei case boerești din Pașcani, și dacă arhitectura din România e reprezintată prin colonadele, în stil rusesc, dela pridvorul mănăstirei Hurez și loggia palatului din Mogoșoaia, atunci ar fi putut aminti și catedrala din Alba-Iulia, construită după gustul estetic românesc; biserica, în stil pur gotic, din piața principală a Clujului; biserica neagră din Brașov; cetatea din Hunedoara, restaurată de un artist maghiar, precum și o sumedenie de astfel de edificii publice, cari pot servi spre mândrie oricărui stat cultural.

Dintre bisericile Ungariei, ar fi putut să amintească mănăstirea străveche din Pannonhalma, al cărei grup de edificii, aranjate estetic în formă de fortăreață, merită atențiune. Din punct de vedere arhitectonic, e o creație valoroasă renumita biserică din Fóth, mai departe biserica benedictină din Jaák, zidită în secolul XIII; catedrala din Eger, edificată în stil roman;

bazilica cu cupolă din Esztergom, a cărei somptuozitate e admirabilă; catedrala budapestană din Lipótváros; biserica de încoronare a lui Matia din Budavár și, în sfârșit, biserica în stil maghiar modern din Kőbánya, zidită de Lechner Ödön.

Dintre impozantele edificii publice ale Ungariei, (amintind numai o parte din Budapesta), ar fi trebuit menționat Parlamentul gotic, capodopera cea mai splendidă a lui Steindl Imre, care a costat 30 milioane coroane aur; apoi palatul justiției, de Hauszmann Lajos; grandiosul bastion al pescarilor, de Schulek Frigyes; Opera reg. maghiară și Casa de baie din Margitsziget, de Ybl Miklós; muzeul agronomic din Városliget și noul palat al bursei, de Alpár; și, în sfârșit, nu se poate trece cu vederea nici somptuosul palat regal din Buda, care încă e o splendoare arhitectonică monumentală, cu renume mondial.

Ba chiar și în orașele provinciale ale Ungariei se mai află astfel de edificii artistice similare, în fața căror genii creatoare chiar și d-l Ovidiu Tafrali ar trebui să se închine.

Or, acest domn profesor universitar, probabil, ar dori ca cetitorii și elevii săi să-și imagineze Maghiarii și astăzi tot ca locuitori barbari din colibe, cari își înmoaie carnea sub șeaua calului, sau cel puțin ca niște oameni, cari pe terenul artelor stau sub nivelul țărilor balcanice.

D-l Ovidiu Tafrali nu ia în considerare nici sculptorii maghiari. Nu-i amintește nici măcar cu un singur cuvânt. Pentru d-sa nu există Huszár Adolf, Zala György, Ferenczy István și Strobl Alajos, reprezintanții tendinței clasicismului, precum nu există nici Fadrusz János.

Despre Fadrusz János — acest geniu binecuvântat de Dumnezeu — care în urma monumentelor Mariei Terezia din Pozsony și a lui Matei Corvinul din Cluj, se poate asemăna cu marii maeștrii ai renașterii, d-l Tafrali păstrează o tăcere profundă; amintește însă pe Burcă, Dimitriu-Bârlad, G. Dimitriu, Jalea, Severin, Brâncuș și alți sculptori români, mai puțin cunoscuți.

Recunoaștem cu plăcere, că Costin Petrescu e într'adevăr un portretist foarte bun și un artist de fresce bizantine; tablourile colorate ale lui Nicolae Grigorescu ne încântă, ba chiar și Stefan Luchian ne atrage atenția cu câte o compoziție; însă când afară de acești trei, mai sunt amintiți Ionel Ioanid, Ioan

Papp de Szathmári, Ioan Steriade, Eustate Strenescu, Teodor Palladi, Stefan Popescu, Octav Băncilă; Ressu, Kimon Loghi, Popovici, Bassarabescu, Marin H. Georgescu, Băeșu, Bălțatu, Briese, Cosmovici, Molda, Stoica, Sârbu, Schweitzer-Cumpănă, Poitevin-Scheletti, — ei bine, n'avem nimic în contră, — dar oare e o judecată echitabilă, ca în acest timp manualul școlar al d-lui Tafrali, să amintească dintre pictorii artiști maghiari numai pe Michel Lieb, recte Munkácsy, și pe László Fülöp, dedicându-le numai vre-o câteva rânduri apreciabile ?

Dar d-l Tafrali nu indică precis nici măcar capodoperile lui Munkácsy. Tabloului „Făcătorii de scamă", îi dă acest titlu: Scenă din răsboiul maghiar al anului 1848. Autorul manualului nu vorbește nimic despre admirabilele lucrări ale lui Munkácsy: Requiemul lui Mozart, Vifor la pustă și Ecce Homo, neamintind nici ultimu-i tablou: Ocuparea patriei.

Din lucrările acestui pictor maghiar, cu renume mondial, d-l Tafrali nu reproduce nici măcar un singur tablou, câtă vreme manualul din vorbă e decorat cu peste o mie de ilustrații, între cari chiar și o „natură moartă", fără valoare, de pictorul Luchian.

D-l Ovidiu Tafrali procedează tot atât de nedrept și față de pictorii ardeleni, pe cari deasemenea îi ignorează. Cu toate că Maghiarii, Românii și Sașii din Ardeal, încă dispun de astfel de artiști talentați, dupăcum sunt regățenii amintiți mai sus.

Tot ca reavoință trebue să calificăm și neglijarea atât de vinovată a d-lui profesor Tafrali, că dintre rândurile artiștilor pictori maghiari a înlăturat intenționat pe Zichy Mihály, fost pictor la Curtea Țarului rusesc și grafician de primul rang; a trecut cu vederea pe Szinnyei Merse Pál, primul pictor maghiar plein air; apoi pe Benczur Gyula, Vastagh György, Juszkó Béla, pictori de animale renumiți; Margitai Tihamér, Körösfői-Krisch Aladár, Grünwald, Rippl-Rónai, Csók, Mednyánszky. Dintre cei vechi pe Barabás Miklós, Keleti Gusztáv, Lotz Károly, apoi pe portretiștii din secolul XVIII, Mányoki și Kupeczky.

Din toate acestea constatăm, că manualul didactic al d-lui Ovidiu Tafrali este extrem de neechitabil față de arta maghiară.

Această lucrare e nefolositoare, atât ca lectură, cât și ca manual didactic, pentrucă în loc de a da cetitorului o icoană generală clară, despre arta serioasă și de valoare a fiecărui popor cult, din antipatie politică și de rassă, sau chiar din aro-

ganță șovinistă, abandonează pur și simplu, prin tăcere mulcomă, talentele proeminente și, în consecință, cu renume mondial, a căror menționare — așa se vede — jenează în mod forțat naționalismul bolnăvicios al autorului.

Or, dacă d-l profesor Tafrali totuș a aflat de bine să scrie manualul didactic amintit — din care trebue să învețe laolaltă mai ales tinerimea maghiară și română, precum și generațiile viitoare de artiști — ei bine, d-sa — dacă era nepreocupat — ar fi adus un prețios serviciu nu numai științei, ci și înțelegerii sufletești a acestor două popoare, urmând apoi, în mod firesc, adevărata prietenie. Prin cunoașterea reciprocă a comorilor spirituale ale acestor două rasse învecinate, s'ar fi înfrățit chiar și sufletele înstrăinate deocamdată. Aceasta însă n'a avut-o în vedere d-l Tafrali.

Ba d-sa a uitat, că prin disprețuirea atât de vinovată a creatorilor artei plastice maghiare, rușinea nu o supoartă poporul maghiar, ci elevii artiști, cari nu vor avea nici măcar o palidă idee despre arta maghiară, atât de admirată în Europa întreagă. Firește, pentru cunoștințele atât de unilaterale ale elevilor, rușinea va cădea — la urma-urmelor — tot asupra d-lui profesor Tafrali, care chiar și în crângul divin al artelor, și-a vârît grosolana măciucă a urei de rassă.

Den Kompetenten zur gefälligen Beachtung.

Nachfolgend veröffentlichen wir den Artikel Jakob Bleyer's, des gewesenen Ministers, Budapester Universitätsprofessors und Abgeordneten, des Führers der deutschen Minderheit Ungarns. Er erschien im offiziellen Organ dieser Minderheit im „Sonntagsblatt" am 1. Juli laufenden Jahres.

Seinerzeit* gaben wir die Beschwerden der deutschen Minderheit in Ungarn bekannt, die ebenfalls Jakob Bleyer im ungarischen Abgeordnetenhause hervorbrachte. Wir gaben auch den Standpunkt des ungarischen Ministerpräsidenten wieder** unsererseits mit grösster Aufmerksamkeit die Geschehnisse ver-

* In der Zeitschrift „Magyar Kisebbség" No. 8. von 15. April 1928.
** In derselben Zeitschrift No. 9. von 1. Mai 1928. und in der „Stimme der Minderheiten" No. 4. (Aprilheft).

folgend, fühlten wir doch: diese könnten auf unser Schicksal ebenso wie auf das der universellen Minderheitsgedankens entscheidend wirken. Wir betonen in Wort und Schrift fortwährend, wir erwarten von seiten der ungarischen Soziätät und Regierung in gleicher Weise verständnisvollste Politik gegenüber den Minderheiten des Landes. Unserer Ansicht nach ist es Ungarns Pflicht seinen Nachbarstaaten ein Beispiel zu geben, damit die Behandlung umso krasser hervorspringt, welche wir zu erdulden haben.

Hoch erfreut erfahren wir den Beweis von seiten des berufensten Faktors, dass dieser unser Wunsch sich verwirklicht.

Es erfreut uns das Beispiel dessen zu sehen, dass man die Minderheiten nicht nur vertrösten, sondern deren Führer betreffs ihrer wichtigsten Fragen ruhig erhören, mit ihnen ernst Verhandeln und die Angelegenheiten der Minderheiten ehrlich erledigen muss.

Der Lösung der deutschungarischen Frage entgegen.

Von: **Jakob Bleyer.**

In den letzten Wochen fanden sowohl im Ministerpräsidium als auch im Unterrichtsministerium eingehende Besprechungen und verschiedene Fachkonferenzen statt, in denen über die Fragen des muttersprachlichen Unterrichts, des Gebrauchs unserer deutschen Muttersprache bei den Behörden, der ungehinderten Tätigkeit des „Ungarländischen Deutschen Volksvereins" usw. beraten wurde. Im Bewusstsein der Verantwortung stelle ich mit freudiger Genugtuung fest, dass nunmehr ein festes System und ein bestimmtes Nacheinander in die Lösungsarbeit bezüglich unserer deutsch-ungarischen Frage gebracht werden. Auf diese Weise kommt eine Durchführung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zustande, die allerdings nur eine schrittweise – eine andere ist gar nicht denkbar! – aber zugleich eine organische, also von Konjunktur und Zufälligkeiten unabhängige sein wird.

Der wichtigste Teil der Gesamtfrage ist selbstverständlich die Schulfrage; sie ist der eigentliche Kern aller sprachlichen

und nationalen Minderheitenprobleme. Um sie lösen zu können, ist vor allem notwendig, dass für eine in sprachlicher und pädagogischer Beziehung entsprechend vorgebildete Lehrerschaft gesorgt werde. Einiges ist in dieser Richtung auch schon bisher – in den letzten Jahren – geschehen, und zwar in dem Sinne, dass in einigen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, sogenannten Präparandien, deutsche Sprachkurse abgehalten werden, in denen die deutsche Sprache von Haus aus mehr oder weniger beherrschende Zöglinge in der Kenntnis der deutschen Schriftsprache weitergebildet werden. Namentlich ist dies der Fall an der staatlichen Lehrerbildungsanstalt des I. Bezirkes und an der staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalt des II. Bezirkes von Budapest, weiterhin an der staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalt und an der r.-kath. Lehrerbildungsanstalt in Raab (Györ), an der r.-kath. Lehrerbildungsanstalten in Kalocsa und Fünfkirchen (Pécs) und schliesslich an der evang. Lehrerbildungsanstalt in Ödenburg (Sopron). Nunmehr wird dieser Sprachkurs durch einen zweiten, ebenfalls deutschsprachigen Kurs ergänzt, in welchem die Zöglinge einerseits eine didaktisch-methodische Ausbildung in der Richtung erhalten, wie deutschsprachige Kinder in pädagogisch-psychologisch richtiger Weise sowohl in der deutschen Muttersprache als auch in der ungarischen, also einer für sie fremden Sprache mit dem möglich besten Erfolg unterwiesen werden können und sollen, andererseits aber in die allerwichtigsten Erscheinungen der deutschen Literatur, dann ganz besonders in die Geschichte – von der Ansiedlung an – und in die volkskundlichen Eigenheiten des deutschungarischen Volkes eingeführt werden. Die Zöglinge, die diese Kurse mit Erfolg beendigen, erhalten die amtliche Befähigung, in den deutschsprachigen Schulen der verschiedenen Typen zu unterrichten, beziehungsweise an solchen Schulen angestellt zu werden. Es wird ihnen natürlich auch Gelegenheit gegeben werden, den deutschsprachigen Unterricht durch Besuch deutschsprachiger Schulen – solche gibt es entweder in den oben angeführten Städten selbst (Ödenburg) oder doch in ihrer Umgebung – praktisch kennen zu lernen.

Es ist darum nötig, dass unser Volk seine Kinder in entsprechender Anzahl in diese Lehrer- und Lehrerinnenpräparandien schicke, um dadurch den Nachwuchs deutscher Lehrer zu sichern!

Dies alles bringt natürlich erst für die Zukunft eine Besserung, es ist aber unumgänglich notwendig, dass auch für die Gegenwart, die ja die Frage in brennender Form aufgeworfen hat, gesorgt werde. Die heute aktive Lehrerschaft, soweit sie in deutschen Gemeinden und namentlich in den konfessionellen Schulen dieser Gemeinden tätig ist, beherrscht zwar, mit wenigen Ausnahmen und mit grösserer oder geringerer Vollkommenheit, die deutsche Sprache – ist sie doch zum grössten Teil schwäbischer Abstammung! – aber sie hatte seinerzeit keine Ausbildung für die speziellen Aufgaben in unseren deutschsprachigen Schulen erhalten und auch keine Gelegenheit gehabt, sich geschichtliche und volkskundliche Kenntnisse bezüglich des Deutschungartums zu erwerben. Darum wurde an massgebender Stelle beschlossen, für die aktiven Lehrer zwecks sprachlicher, didaktischer und geschichtlich-volkskundlicher Fortbildung unter der Leitung tüchtiger Fachkräfte Sommerkurse einzuführen. Bereits in diesem Sommer wird ein solcher Kurs, an dem eine grössere Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen teilnehmen wird, abgehalten werden.

Es ist weiterhin eine Entschliessung erbracht worden, dass für die praktische Lehrerschaft zwei Leitfaden verfasst und herausgegeben werden, die in dem oben erwähnten zweiten Kurs in den angeführten Präparandien auch als Lehrbücher benützt werden: in dem einen sind die methodischen Richtlinien niedergelegt, die sowohl bei dem muttersprachlichen als auch bei dem ungarisch-sprachigen Unterricht in den verschiedenen Typen zu befolgen sind, im zweiten wird das Material in entsprechender didaktischer Formung geboten werden, das im volkskundlichen und geschichtlichen, sowie auch im literarischen Unterricht unserer deutschsprachigen Schulen verwertet werden soll.

Was nun die Frage der Verteilung der drei Typen betrifft, so wurde bereits im vorigen Jahr bestimmt, dass jährlich etwa 40–50 Schulen mit Typ C in solche mit Typ B, umgestaltet werden, so dass schliesslich der Typ C nur in solchen kleineren Gemeinden bestehen bleibt, die eine gemischt- (ungarisch- und deutsch-) sprachige Bevölkerung haben und wo wegen der geringen Zahl der Schüler nur eine einzige ungeteilte Schule, also mit einer einzigen Lehrkraft, aufrechterhalten werden kann. Diese Bestimmung wurde bereits im verflossenen Schuljahr gel-

tend gemacht und wird auch im nächsten und in den folgenden Schuljahren durchgeführt werden. Um bezüglich der Zahl und Verteilung der Typen klar zu sehen, wird demnächst eine Liste veröffentlicht werden, in der genau verzeichnet ist, welchen Typen die Schulen der einzelnen Gemeinden mit entsprechender deutscher Bevölkerung derzeit angehören.

Einer dringenden und gründlichen Lösung harrt auch die Frage der Schulbücher. Sie war infolgedessen Gegenstand wiederholter umfassender Beratungen, die zu einer Festsetzung der Zahl, des Umfanges und Preises, sowie der inneren Einrichtung und äusseren Ausstattung der notwendigen Bücher führten. Unter Rücksichtnahme auf die verschiedenen Schultypen werden etwa 12–13 Schulbücher verfasst und, soweit begründet, mit Staatsunterstützung herausgegeben werden. Von diesen wird das deutsche Lesebuch der Schule mit Typ C auch mit einem Abriss der Rechenkunst in deutscher Sprache versehen sein, so dass auch die Schüler der Schulen mit Typ C – ausser der Religion – nicht nur deutsch lesen und schreiben, sondern auch deutsch rechnen lernen, was bisher bei Typ C nicht der Fall war. Durch die angedeuteten Verfügungen des Unterrichtsministeriums wird es endlich möglich sein, die aus früheren Zeiten noch vorhandenen und sowohl in methodischer als auch sachlicher Hinsicht gänzlich veralteten Bücher zu beseitigen und in jeder Beziehung einwandfreie moderne Bücher unseren deutschsprachigen Schulen zur Verfügung zu stellen. Die allerwichtigsten, namentlich die Fiebeln und – so weit irgend möglich – auch die deutschen Lesebücher sollen bereits für den Herbst fertiggestellt werden; die übrigen aber, wie auch die erwähnten beiden Leitfaden, werden im Laufe des kommenden Schuljahres hergestellt werden, so dass am Beginn des Schuljahres 1929/30 der gesamte Bedarf an Schulbüchern für unsere deutschsprachigen Schulen vorrätig sein wird.

Der Herr Unterrichtsminister hat sich im übrigen bereit erklärt, in Bezug auf die Ausgestaltung und Einrichtung des deutschsprachigen Unterrichts die Vorschläge des „Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins" jederzeit wohlwollend entgegenzunehmen, einschlägige Anregungen in Erwägung zu ziehen und überhaupt die beratende Mitarbeit des Vereins als erwünscht und zweckdienlich anzuerkennen. Zu diesem Behufe wird der Volksbildungsverein in seinem Schosse einen Schul-

ausschuss bilden, mit der Bestimmung, sich der angedeuteten Aufgabe zu widmen. Auch hat der Herr Unterrichtsminister im Rahmen seines Ministeriums eine Stelle geschaffen, bei der die einzelnen Fäden der einschlägigen Schulfragen zusammenlaufen und der faktischen Lösung, beziehungsweise der praktischen Durchführung entgegengeleitet werden. Von hier aus wird auch für eine entsprechende Beaufsichtigung und Direktive des deutschsprachigen Unterrichts in den einzelnen Schulen Vorsorge getroffen werden.

In Bezug auf den „Ungarländischen Deutschen Volksbildungsverein" muss anerkannt werden, dass die Anfeindungen gegen den Verein im letzten Vereinsjahr nachgelassen haben und dass die Hindernisse, durch welche die Vereinstätigkeit gehemmt wurde, wesentlich geringer geworden sind. Fast überall konnte ungestört gearbeitet werden. Darüber hinaus ist mit Bestimmtheit zu erhoffen, dass sich die bei der Lösung der deutsch-ungarischen Sprach- und Kulturfrage nunmehr eingeschlagene folgerichtige Linie dahin auswirken wird, dass die Auffassung und Zielsetzung der Regierung auch unten, in den behördlichen und sonstigen intelligenten Kreisen, richtig verstanden und der ganzen Tragweite nach eingeschätzt werden wird. Es ist zu erwarten, dass diese Kreise die ehrlichen Bemühungen des Vereines nicht weiter misstrauisch bekämpfen, sondern auch ihrerseits fördern, ja durch ihre Mitarbeit unterstützen werden.

Was schliesslich die deutschen Sprachkenntnisse bei den unteren Instanzen, die mit unserem deutschsprachigen Volke unmittelbar verkehren, anbelangt, so bringt der Herr Ministerpräsident gerade dieser Frage ein lebhaftes, menschlich-billiges Verständnis entgegen. Sämtliche Ministerien, in deren Wirkungsbereich diese Frage eine Rolle spielt, befassen sich mit ihr und es ist anzunehmen, dass nicht nur keine Beamten mehr in deutschsprachigen Gegenden ohne entsprechende Kenntnis der deutschen Sprache angestellt werden, was in den letzten Jahren ohnehin vermieden wurde, sondern dass auch die früher ernannten und namentlich aus den abgetrennten Gebieten versetzten Beamten sich entweder die deutsche Sprache ausnahmslos aneignen oder aber durch solche Beamten ersetzt werden, die die deutsche Sprache genügend beherrschen.

Wir haben trotz aller Klagen, die wir immer wieder un umwunden erhoben, und trotz allen Drängens, das auf die Be-

schleunigung der praktischen Durchführung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen gerichtet war, stets verkündet, dass wir dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen Bethlen aufrichtiges Vertrauen entgegenbringen können. Dieses Vertrauen ist unseres Erachtens durch das, was oben dargelegt und der Öffentlichkeit mit Genehmigung der massgebenden Stellen zur Kenntniss gebracht wurde, vollauf gerechtfertigt. Wir sind von der Zuversicht erfüllt, dass Graf Bethlen wie andere lebenswichtige Fragen unseres Vaterlandes, so auch die unserige, zwar mit Vorsicht, aber auch mit Weitblick endgültig und beispielgebend lösen wird. Das bedeutet für uns Deutschungarn das höchste Gefühl des Glückes, es ist aber zweifellos auch eine folgenreiche Tat im Dienste der ungarischen Zukunft. Namentlich im Dienste der ungarischen Minderheiten in den abgetrennten Gebieten und dadurch wohl auch aller nationalen Minderheiten Europas.

Denkschrift der Bulgarischen Friedens- und Völkerbunds-Vereinigung* über die Lage der bulgarischen Minderheiten in der südlichen Dobrudscha.

In Erfüllung der Aufgabe, für den Frieden und die Annäherung der Völker zu arbeiten, hat die bulgarische Friedens- und Völkerbunds-Vereinigung schon wiederholt die Gelegenheit wahrgenommen, sich mit der Lage zu befassen, die im Jahre 1913 durch die Einverleibung der südlichen Dobrudscha in den rumänischen Staat für die dort ansässigen Minderheiten geschaffen wurde.

In ihren an den „Internationalen Verband der Völkerbunds-Vereinigungen“ ** bestimmten Darlegungen aus den Jahren 1924, 1925 und 1926 hat die bulgarische Vereinigung nie aufgehört, die Aufmerksamkeit auf die gefährlichen Folgen zu lenken, die

* Association bulgare pour la paix et la S. d. N.

** Union Internationale des Associations pour la Société des Nations.

sich für die Bevölkerung Bulgariens wie auch Rumäniens, und endlich für die wechselseitigen Beziehungen der beiden Staaten ergeben könnten.

Die Bevölkerung der Gegend, die sich der ihr einst verbürgten Rechte beraubt sieht, ist ausserordentlich unzufrieden; sie sieht sich gelähmt in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit; ihr Gedeihen ist gehemmt; die Verarmung ist allgemein und ein Sinken des kulturellen Niveaus ist die unausbleibliche Folge: dies alles treibt die Bevölkerung zur Auswanderung.

Die in der südlichen Dobrudscha geschaffene Lage hat ihre unmittelbare Rückwirkung auf die Stimmung in Bulgarien, und dies nicht etwa einzig und allein aus dem Grunde, weil jene Gegend vom politischen Standpunkte betrachtet, bis zum Jahre 1913 ein gleiches Schicksal mit diesem Lande hatte: der Zustrom der Flüchtlinge aus der Dobrudscha, deren Zahl sich gegenwärtig kaum unter 40.000 belaufen dürfte und die zumeist Beihilfe und Ackerboden benötigen, bildet eine der schwersten Lasten für den bulgarischen Staat, der sein Budget bereits mit einer Special-Anleihe belastet hat, um den Flüchtlingen zu helfen; dieser Zustrom von Flüchtlingen lastet auch auf der bulgarischen Landesbevölkerung, der man einen Teil ihres Grundbesitzes entzieht, um damit die neu Angekommenen zu beteilen. Endlich empfinden es auch die Handwerker und überhaupt die Arbeiterklasse; denn der Wettbewerb nimmt zu und das Gespenst der Arbeitlosigkeit wird von Tag zu Tag drohender, infolge der ausgiebigen Arbeitskraft, welche – die proletarischen Flüchtlinge liefern.

Die Unzulänglichkeit des verfügbaren Bodens und die Arbeitslosigkeit, die täglich infolge des unaufhörlichen Zustroms von Flüchtlingen zunehmen bis zu einem Grade, woraus für Bulgarien ein soziales Problem von ganz besonderer Schärfe entstand, dies ist eine der Hauptursachen der tiefen Unzufriedenheit, die sich in diesem Lande in den Herzen der Volksmassen seit den Kriegen entwickelt, sich seither wiederholt in Form innerer Kämpfe geäussert hatten und in Bolschewisierung auszuarten drohen.

Diese Lage in der südlichen Dobrudscha ist wohl kaum günstig für eine friedliche Entwicklung Rumäniens überhaupt; denn das Vorhandensein einer Wunde nährt unter den Feinden

dieses Landes Bestrebungen, die für seine Ruhe im Innern und für seine territoriale Integrität gefährlich werden könnten.

Alle diese verdriesslichen Folgen würden vermieden, wenn man sich im Siedlungsgebiet der Bewohnerschaft jener Gegend entschlösse die Rechte zu achten, die in den Verträgen bezüglich des Minderheitenschutzes vorgesehen und den minoritären Bevölkerungsteilen gewährleistet sind, sowohl durch das Internationale Recht und die Rumänische Verfassung, als auch durch den in dieser Hinsicht in den anderen Ländern angenommenen Rechtsvorgang.

Wir sind in der Erfüllung unserer Aufgabe verpflichtet, über die Verhältnisse in der südlichen Dobrudscha die Wahrheit festzustellen und besonders hervorzuheben, dass man den Minderheitsvölkern nicht jene Rechte zukommen lässt, die gegenwärtig bezüglich der völkischen Minderheiten als ein juridisches Mindestmass zu betrachten sind. Die gleiche Missachtung kann bezüglich gewisser natürlicher Menschen- und Bürgerrechte beobachtet werden. Unabhängig davon sei auf diesem Gebiete die absichtliche Erschwerung der Auswirkung einiger billiger, in den Gesetzen enthaltenen Verfügungen festgestellt, ja man kann sogar jedem Gesetz widersprechenden Gewaltakten solcher Art beiwohnen – dass die bezüglich der völkischen Minderheiten geltenden Verwaltungsgrundsätze – sei es vom Standpunkte des Rechtes, sei es von dem der Tatsachen – einen Ausnahmszustand bedeuten, in allem, was sich auf den allgemeinen Rechtszustand bezieht, noch mehr aber in Hinblick auf das internationale Recht und im allgemeinen auf die Minderheitsrechte das gewohnte Mass weit überschreitend.

Den kulturellen Rechten der Bevölkerung – die Berechtigung, ihre eigenen Kirchen und Schulen zu besitzen, in denen sie Gottesdienst und Unterricht in ihrer Muttersprache abhalten kann, ferner das Recht Bibliotheken und eine eigene Presse zu unterhalten – wurde nicht strenge Rechnung getragen, wenn sie nicht gar vollständig unberücksichtigt blieben.

Zur Zeit der Besetzung des Gebietes durch Rumänien im Jahre 1913, verfügte jenes über eine freie Organisation des nationalen Unterrichts, der in der Muttersprache – bulgarisch oder türkisch – erteilt wurde, ferner über eine rumänische Schule für die wenigen Einwohner rumänischer Zunge. Die bulgarische Bevölkerung verfügte damals über folgende Unter-

richtsanstalten: 2 vollständige Lyzeen mit 23 Professoren und 444 Schülern in Silistria und Dobritsch, 10 Progymnasien (höhere Primarschulen) mit 72 Professoren und 1856 Schülern und 498 Primarschulen mit 597 Lehrern und 16.597 Schülern.

Alle diese Primarschulen und höheren Primarschulen – bulgarische, türkische und andere – wurden von autonomen Schulkomitees geleitet, die unmittelbar von der Bevölkerung gewählt wurden und juridische Personen bildeten. Sie bezogen Unterstützungen vom Staate und den Gemeinden und hatten überdies Einkünfte aus Liegenschaften, die durch grossmütige Spender erworben und dem Zwecke gewidmet worden waren. Fast alle diese Schulanstalten verfügten über eigene Gebäude, die in diesem dem Fortschritt sehr zugetanen Lande den Stolz der Dörfer bildeten. Sie stammten von Schenkungen oder waren durch freiwillige Bemühungen der Bevölkerung selbst errichtet worden. Beinahe überall besass die Schule eine Bibliothek und einen bescheidenen Lesesaal. Von dieser ganzen Schulorganisation, die die Bevölkerung in ihrer bewunderungswürdigen Begeisterung für Bildung und Belehrung geschaffen hatte, besteht nicht mehr die geringste Spur. Alle Baulichkeiten nnd Liegenschaften sind vom rumänischen Staat beschlagnahmt, die Lehrer verjagt und ausgeschieden worden. In Dörfern mit ausschliesslich bulgarischer Bevölkerung sind nur rumänische Schulen errichtet worden. In der ganzen Gegend sieht man heute als Ersatz der bulgarischen Schulen, deren es nicht unter 700 gab, nur mehr vier Schulen in Tätigkeit (in Silistria, Dobritsch, Baltschik und Kavarna), in denen der Unterricht in bulgarischer und rumänischer Sprache abgehalten wird. Selbst für die ganz Kleinen ist die rumänische Sprache als verpflichtend erklärt worden. Diese Schulen werden von Privaten erhalten. Der Staat, wie auch die rumänischen Funktionären ausgelieferten Gemeinden verweigern jedwede Beihilfe. Der Staat, der den ehemaligen bulgarischen Schulen ihr ganzes Vermögen entzogen hat, verweigert jetzt den Schulausschüssen, die die wenigen noch bestehenden Anstalten leiten, selbst die Anerkennung als juridische Personen. Die Anstrengungen der 4 bulgarischen Schulen, Beihilfen von Seiten des Staates und der Gemeinden zu erhalten, sind vergeblich geblieben. Desgleichen ist der bäuerlichen bulgarischen Bevölkerung, trotz aller Versuche, das Recht verweigert worden, ihre Schulen dort wiederzueröffnen, wo der Unterricht in der Muttersprache abzuhalten war.

Diese Haltung Rumäniens widerspricht den Verpflichtungen, die Rumänien laut Artikel 10 des Minderheiten-Vertrages, wie auch den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts, zu einer ganz anderen Behandlung der minoritären Bevölkerung verpflichten.

Dasselbe Schicksal wie die Schulen haben die Kirchen zu erdulden. Von 68 bulgarischen Kirchen bleiben nur einige, und dies in Dörfern, wo noch nicht der rumänische Pfarrer erschienen ist, um den Platz des bulgarischen Priesters einzunehmen. Die Angelegenheiten der Kirchen wie auch die der Moscheen wurden zur Zeit der bulgarischen Herrschaft durch autonome und gewählte Kollegien verwaltet. Diese hatten die Eigenschaft juridischer Personen, und die Unterhalts-Auslagen wurden gedeckt durch Schenkungen, durch Zuschüsse des Staates und der Gemeinden, endlich aus Einkünften der den Kirchen gehörenden Gebäuden und Liegenschaften. Diese Verhältnisse der Kirchen und der Schulen bestanden in der Gegend schon zur Zeit der türkischen Herrschaft. Aus jener Zeit stammt auch die Anerkennung der Freiheit des Unterrichtes und des Kultus, die das bulgarische Volk nach einem hartnäckigen Kampf errungen hatte. Aber eine im Gesetz vom 1-ten April 1914 enthaltene Verfügung über die Organisation der Provinz hat diese Freiheiten unterdrückt. Der Staat hat auf alle den Schul- und Kirchen-Ausschüssen gehörenden Mobilien und Immobilien seine Hand gelegt, unter dem Vorwande die Schulen und die Kirchen bedürften keiner besonderen Hilfsquellen mehr da der Staat es übernähme, für die Kosten ihres Unterhaltes aufzukommen. Das wahre Ziel, das bei dieser Massnahme ins Auge gefasst wurde, war, die Schulen, wie auch die Kirchen der Minderheiten aller Hilfsmittel zu entblössen. Tatsächlich sah man bald darauf die rumänischen Autoritäten nicht nur für die Einsetzung der rumänischen Pfarrer und Lehrer Grundstücke zuweisen, sondern solche auch den nunmehr rumänisch gewordenen Schulen und Kirchen verleihen.

Es ist klar, dass die Schulanstalten und die Kirchen durch diese Massnahmen zu Werkzeugen der Romanisierung umgeschaffen wurden. Statt der Annäherung der Völker und der Milderung der Sitten zu dienen, wurden sie durch den Staat im umgekehrten Sinne verwendet, indem er sie für die Verwirklichung der Endziele seiner antiminoritären Politik verwenden wollte.

Das Los, das die bulgarischen Bibliotheken in den Städten und Dörfern traf, wo sie seit der Zeit der Türkenherrschaft bestanden, war, dass sie alle verschwinden mussten, während die Bücher rücksichtslos vernichtet wurden. Überdies wurde jeder Versuch, neue Büchereien zu gründen, unmöglich gemacht, besonders in den Dörfern, wo schon die Zulassung eines bulgarischen Buches als ein Akt von „Irredentismus" gebrandmarkt wird. Desgleichen ist die Zulassung von Zeitungen aus Bulgarien unterbunden, und die Veröffentlichung von Zeitungen in bulgarischer Sprache in der Gegend selbst wird als eine der gefährlichsten Unternehmungen betrachtet. Die zwei bestehenden unabhängigen Blätter in bulgarischer Sprache, sind fortwährend allen möglichen Behinderungen ausgesetzt, die ihnen seitens der Behörden in dem Grade bereitet werden, dass ihre Lage immer schwieriger wird.

Als im November 1927 Pogroms stattfanden, deren Opfer die Bevölkerung jener Gegend waren, und die erwähnten Blätter darauf bestanden, den Gewalttaten werde ein Ende bereitet und die Züchtigung der Schuldtragenden verlangten, wurde das Lokal der Schriftleitung des in Silistria erscheinenden „Nov Glass" am 7. Dezember 1927 geplündert. Die Bureauräume des in Dobritsch erscheinenden „Courier" erlitten am 15. Dezember 1927 dasselbe Schicksal. Das Personal der Zeitung wurde einer regelrechten Bastonade unterworfen und das Blatt unter eine überaus strenge Zensur gestellt. Einer der Schriftleiter dieser Zeitungen wurde mit dem Tode bedroht. Dann musste er sich von der Zeitung zurückziehen, um sein Leben zu retten. Die Weiterführung dieser Blätter ist an und für sich ein Wagnis, obwohl deren Haltung durchaus loyal ist und den in Kraft stehenden Gesetzen dieses Landes entspricht.

Besonders schwere Schläge sind gegen das „Besitzrecht" der Bevölkerung gerichtet worden. Vergebens verkündet der Artikel 110 des „Organisations-Gesetzes für die Neue-Dobrudscha" vom 1. April 1924 die Respektierung der zur Zeit der Geltung der bulgarischen Gesetze erworbenen Eigentums-Rechte. Tatsache ist, dass man in keinem Lande Europas eine völkische Minderheit findet, deren gesetzlich erworbenen Eigentums-Rechte so wenig respektiert werden, wie jene der minoritären Bevölkerung in der südlichen Dobrudscha.

Vergebens erklären die anerkannten Fachleute des inter-

nationalen Rechtes das Eigentumsrecht als ein derart ursprüngliches, grundlegendes und natürliches Recht, dass es ihnen widerwärtig erscheint, erst noch in Erinnerung zu bringen, dass es den Minderheiten der angegliederten Bevölkerungen gegenüber zu respektieren wäre.

Der rumänische Staat benützt und schafft überdies noch die verschiedensten Möglichkeiten, um die überkommenen Rechte der Bevölkerung zu schmälern:

1. Er erlässt Gesetze, deren Geltung sich auf das gesamte Königreich erstreckt; die Anwendung dieser Gesetze erfolgt jedoch in einseitiger Art; die Verfügungen bezüglich der Beschlagnahme des Privateigentums oder der Enteignung unbeweglicher Güter kommen nur bei gewissen Bevölkerungskategorien in Betracht, hiebei sind jene Gesetze ausgeschlossen, die die Verwendung herrenloser Grundstücke für die Beteilung solcher Familien vorsieht, die keine Gründe haben.
2. Er beruft sich auf Ausnahmsgesetze.
3. Er wendet ein Ausnahmsverfahren an.
4. Die behördlichen Organe erlauben sich Willkürakte, ja selbst Privatpersonen unter Duldung seitens der Behörden.

Die Agrarreform ist in der südlichen Dobrudscha dieselbe wie für Rumänien. In Rumänien hat sie eine tiefe geschichtliche wie auch soziale Grundlage. Sie trachtet eine schmerzliche Frage, die in diesem Lande bezüglich der landwirtschaftlichen Verhältnisse besteht, in dem Sinne zu lösen, dass jene Bauern mit Ackerboden beteilt werden, die solchen nur in ungenügendem Masse besitzen, und dass hiezu die Gründe verwertet werden, die juridischen Personen (dem Staat, den Gemeinden, der Krone) gehören, ferner die grossen Domänen mit über 100 Ha. Bodenfläche. Dieser grosse Besitz hat, wie die Nachforschungen rumänischer Gelehrter, gediegener Kenner der rumänischen Vergangenheit, festgestellt haben, seinen geschichtlichen Ursprung und verdankt seine Entstehung einer Zwangsenteignung, die durch die vornehme und besitzende Klasse Rumäniens im XVIII. und XIX. Jahrhundert zum Nachteil der Bauern durchgeführt wurde, – der Vorfahren gerade jener Bauern, die der rumänische Staat heute durch seine Agrarreform in freie Grundbesitzer umzuwandeln trachtet, indem er ihnen den Boden als volles Eigentum rückerstattet, der ihnen seinerzeit genommen wurde und den sie nie zu bearbeiten aufgehört hatten. Diese

Gutmachung einer durch die führenden Schichten Rumäniens an den Bauern begangenen Ungerechtigkeit lässt die Agrarreform vom geschichtlichen Standpunkte gerechtfertigt erscheinen. Die Begründung, sie eine soziale Reform nennen zu dürfen, liegt darin, dass sie die übergrossen Grundbesitze (Latifundien) unmöglich macht, in Hinkunft die Bauernaufstände, (wie solche im Jahre 1907 stattgefunden hatten), verhindert, endlich den Bauer inniger an den Boden fesselt, den er bisher bloss als Halbpächter bearbeitet hatte. Nun ist aber in der südlichen Dobrudscha eine Rechtfertigung der Agrarreform vom historischen Gesichtspunkte unmöglich, da sich dort der Bodenbesitz unmittelbar von dem Grundsatze ableitet, dass der Boden demjenigen gehören soll, der ihn bearbeitet. Ebenso fehlt es an einer Begründung dieser Reform vom sozialen Standpunkte; denn einerseits bestehen dort keine „Latifundien", da der Boden seinerzeit verhältnismässig nach Grundsätzen der Billigkeit verteilt worden war; anderseits hat der Staat bis heute nicht einmal einen Fussbreit Erde für die Beteilung eines in der südlichen Dobrudscha ansässigen Bauern verwendet, der über keinen oder über einen der Bodenfläche nach ungenügenden Anbaugrund verfügt, nicht einmal in den Dörfern, wo zahlreiche proletarische landwirtschaftliche Arbeiter leben. Gleichzeitig aber verteilt der Staat, der dort weite Bodenflächen erworben hat, in eben jenen Dörfern die Gründe, entgegen dem Gesetze über die Agrarreform, nur an rumänische Ansiedler, z. B. neu Eingewanderte, Beamte, Militärpersonen u. s. w. unter offenkundiger Nichtbeachtung gerade jenes Elements, dem ausschliesslich die Vorteile des Gesetzes zukommen sollten, da nur dieses das Recht hatte Gründe zu bekommen, die durch Anwendung des Agrargesetzes verfügbar wurden. Dieses Element – die seit jeher im Lande ansässigen Bauern, die keine Gründe oder nur in ungenügender Menge besassen – wird vernachlässigt, sobald es den Minderheiten angehört, wiewohl das Gesetz über die Agrarreform in dieser Hinsicht keinen Unterschied macht.

Mithin erweckt die Agrarreform in der südlichen Dobrudscha, die dem äusseren Anschein nach den Charakter einer Massregel zur Schaffung einer grösseren sozialen Gerechtigkeit haben soll, durch die einseitige und tendenziöse Art ihrer Anwendung den Eindruck einer Ausnahmsmassregel aus der Nach-

kriegszeit. Unter dem Vorwand einer Bodenreform wird in Wirklichkeit eine Beschlagnahme des Grundbesitzes der eingesessenen Bewohner des Landes vorgenommen, der unter verschiedene Kategorien von Rumänen verteilt wird, um die Gegend zu rumänisieren und die eingeborene Bevölkerung zu verjagen, nachdem ihr vorher die Güter ganz oder fast ohne Entgelt enteignet wurden.

Man kann auch beobachten, dass in der ganzen Gegend die Agrarreform keinen rumänischen Grundeigentümer in Mitleidenschaft zieht, sondern dass sie ausschliesslich auf der bulgarischen und türkischen Bevölkerung lastet.

Das Gesetz über die Bestätigung der auf den Grundbesitz Bezug habenden Urkunden vom 22. April 1924, das derzeit in Kraft ist, bietet noch schwerere Anzeichen einer aus den Zuständen der Nachkriegszeit entsprungenen Ausnahms-Massregel, die einer Beschlagnahme nahekommt. Mit Recht stellt der Generalsekretär der Internationalen Völkerbunds-Vereinigungen, Herr Professor Th. Ruyssen in seinem Bericht vom 19. Juni 1926 fest, dass dieses Gesetz eine wahrhaftige Verzweiflung unter der Bewohnerschaft der südlichen Dobrudscha hervorgerufen habe, obgleich er nicht einmal in der Lage war, sich einen vollständigen Begriff über die Schwere des Schlages zu machen, den dieses Gesetz enthielt, noch über die Art, wie es angewendet würde.

Wir haben dieser Frage mehrere Seiten in unserer Denkschrift vom Jahre 1925, sowie auch in unserer im Jahre 1926 erschienenen, „Die Tragödie von Staro Selo" betitelten Broschüre (Seiten 24–33) gewidmet; aber wir fühlen uns trotzdem verpflichtet, einige neue Bemerkungen hinzufügen, mit Rücksicht auf die ganz besondere Wichtigkeit der Frage.

In der Absicht, sich die Möglichkeit zu sichern, der Bevölkerung der südlichen Dobrudscha so viel als irgend möglich Boden zu entziehen, hat der rumänische Gesetzgeber versucht, den Anschein zu erwecken, als ob er der Ansicht wäre, die Besitzverhältnisse dort im Jahre 1913 wären, vom Gesichtspunkte des Rechtes betrachtet, identisch mit denen in der nördlichen Dobrudscha in 1878, also in der Zeit, da Rumänien von der Türkei diese Provinz im Austausch gegen drei Distrikte im südlichen Bessarabien erhalten hatte.

Die Annahme, in der südlichen Dobrudscha bestehe tat-

sächlich eine „Mirie" * genannte Form des Grundbesitzes, war willkürlich. In der Türkei selbst hatten sich seit dem Jahre 1878 die Besitzverhältnisse derart entwickelt, dass trotz der religiösen Grundlage des Unterschiedes zwischen den Besitzformen „Mirie" und „Mulk", die wesentlichen Kennzeichen dieses Unterschiedes im Jahre 1913 fast gar nicht mehr bestanden, und das neue türkische bürgerliche Gesetzbuch anerkennt formell nur einen einheitlichen, absoluten Besitz, ohne dass diese Vereinheitlichung der Systeme den Besitzern, deren Eigentumsrecht ein mehr oder weniger beschränktes war und worauf sich der Ausdruck „Mirie" bezieht, irgend welches Opfer auferlegte, oder die Notwendigkeit irgend welcher Bestätigung erforderte. In der Türkei selbst hatte der Staat im Jahre 1878 nicht das Recht, der Bevölkerung ein Drittel der mit „Mirie" bezeichneten Gründe wegzunehmen, um sie in Besitztümer mit der Bezeichnung „Mulk" zu verwandeln; auch konnte er nicht die Tatsache des Besitzes oder gesetzlich erworbener Rechte übersehen. Trotz dieser Tatsachen ordnete der rumänische Staat dem Gesetze vom 1. April 1914 gemäss eine allgemeine Bestätigung der Urkunden an und sprach sich selbst alle Gründe zu, deren Eigentümer keine regelrechten Urkunden nachweisen konnten, die ihr Eigentumsrecht festgestellt hätten. Selbst Jene, denen es gelang, ihr Recht dadurch zu beweisen, dass sie es auf Urkunden von guter und vorgeschriebener Form stützten, sahen sich durch den Staat eines Drittels ihres Besitztums entäussert, unter dem Vorwande, dass der Grund einen Besitz von der Gattung „Mirie" darstelle und hiedurch in ein absolutes Eigentum umgewandelt würde. Dieses Gesetz wurde später der Gegenstand wohlbegründeter Kritiken, sogar von Seite seines Verfassers M. E. Zamphiroglon, eines ehemaligen Deputierten, der seinen Irrtum erkannte und ihn eine „juridische Ungeheuerlichkeit" nannte. Ebenso wurde er von einer grossen Zahl unparteiischer rumänischer Juristen und Politiker kritisiert, unter denen sich u. a. nachstehende Herren befanden: Gr. Petrescu, ein zum Barreau von Constanța gehöriger Rechtsanwalt; Cornel Botez, Mitglied des Kassationshofes; N. Petrescu-Comnen, ehemaliger Deputierter, gegenwärtig Diplomat; I. Cămărășescu, ehemaliger Minister; N. Georgescu-Vâlcea, ehemaliges Magistrats-

* Bedingter Besitz, der dem Besitzer die Nutzniessung zugesteht, während der reine Besitz von Rechtswegen dem Staate gehört.

mitglied; Theodor Toscheff, ein zum Barreau von Dobritsch gehöriger Rechtsanwalt u. s. w. Endlich wurde das Gesetz doch als ein Irrtum betrachtet und abgeschafft durch das Gesetz vom 26. April 1921, das den Nichtbestand eines Besitztums „Mirie" in der südlichen Dobrudscha im Jahre 1913 anerkennt. Hingegen wurde das früher erwähnte Gesetz wieder in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 22. April 1924, das die Fehler in der Regelung der Besitzfrage, wie sie im Jahre 1914 angeordnet wurde, noch verstärkte durch die Regelung der Besitzfrage, wie sie in 1914 verfügt wurde.

Es wird von rumänischer Seite festgestellt, die Bestätigung der Urkunden würde sich durch die Tatsache als notwendig erweisen, da sonst in der südlichen Dobrudscha zahllose Fälle missbräuchlicher Aneignung solcher Gründe zu verzeichnen sein würden, die Leuten gehört hatten, die während des Krieges verschwunden sind. Ein ähnliches Argument ist auch Herrn Th. Ruyssen gegenüber vorgebracht worden, der es wiedergibt. Nun, dieses Argument ist wohl in höchstem Grade fragwürdig. Wie verlautet, sind Fälle von rechtswidriger Aneignung vorgekommen, hingegen könne man die Verallgemeinerung nicht bis zum Punkte treiben, zu behaupten, dass allen Grundbesitzern der gute Glaube mangelte, während doch das rumänische bürgerliche Gesetzbuch, wie die Gesetzbücher aller Länder den Grundsatz aufstellen, dass der rechtmässige Besitz den guten Glauben zur Voraussetzung habe. Man kann nicht in allen Fällen ein Sonderverfahren ersinnen; mithin hat hier der rumänische Gesetzgeber, wie ja auch die Gesetzgeber anderer Länder, für solche Fälle das normale Verfahren vorgeschrieben: die Besitzklage und die Zurückforderung (Revindication). Desgleichen sieht das Gesetz vor, wenn es in solchen Fällen zusteht, etwas in der Sache zu unternehmen und es ist nicht Aufgabe des Staates, dies zu tun; er spricht sich also ungerechtfertigter Weise das Recht der Revindication zu und missbraucht es. Das rumänische Recht weist mit genügender Klarheit die Wege, die gegen die bewusst unrechtmässigen Besitzer einzuschlagen sind: wie soeben erwähnt, die Besitzklage und die Revindication seitens der hiezu Berechtigten, nicht aber einen vollkommen ausnahmsweisen und über die gewöhnlichen Verhältnisse weit hinausgehenden Weg auf dem Gebiete des allgemeinen Rechtes, auf den man angewiesen ist

und der eine tiefgreifende Störung allen Handels und Wandels auf allen Gebieten im Lande hervorrufen muss, eine verhängnisvolle Störung, deren Folgen für die eingeborene Bevölkerung schmerzlicher sind als die einer Revolution. Dies ist keine Übertreibung. Der ausgezeichnete Rechtsanwalt und Staatsmann Take Ionescu, dem niemand in Rumänien die Autorität und die Kompetenz absprechen wird, hatte im Jahre 1914 in der Kammer in Bukarest erklärt, dass „die Bestätigung der Urkunden bezüglich des bäuerlichen Grundbesitzes in der südlichen Dobrudscha einer sozialen Katastrophe (Kataklysmus) gleichkomme". Nun, es wird leicht sein, sich einen Begriff zu machen von der Wirkung dieser Bestätigung, dass man nicht einer einzigen dieser Bestätigungen in der südlichen Dobrudscha die Verwirklichung folgen liess und dass jene, die derzeit im Sinne des Gesetzes vom 22. April 1924 vorgenommen wird, in der zeitlichen Reihenfolge die dritte ist. Aber nicht genug an dieser Tatsache. (Die erste wurde in 1914 im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1914 begonnen, jedoch während des Krieges aufgegeben; die zweite begann 1921 im Sinne des Gesetzes vom 26. Juni und wurde 1922 unterbrochen; endlich kam jene, die gegenwärtig im Zuge ist.) Die Bestätigung, an der gegenwärtig gearbeitet wird, ist unter allen bisherigen vom gesetzlichen Standpunkte die schwerwiegendste und ist von den schwersten Angriffen gegen die durch die Bevölkerung erworbenen Rechte begleitet. Wie die amtlichen Autoritäten zugestehen, sind die Bestätigungen noch nicht beendet. Vorläufig hat sich der Staat schon 295.000 Ha d. h. beinahe die Hälfte der Gesamtausdehnung der in Betracht kommenden Gründe im Lande angeeignet.

Wir wollen weder die schweren Unbilligkeiten aufzählen, die dieses Gesetz enthält, noch die der Verfassung und den rumänischen Gesetzen widersprechenden Verfügungen, noch andere Verfügungen, die in das bisherige Verfahren Neuerungen hineintragen, uns offenbarend, dass wir einer im feindseligen Sinne beeinflussten Enteignungsmassnahme gegenüber stehen, die eine noch immer vom Geiste des Krieges geleitete Massregel darstellt, die einen Schlag führen soll sowohl gegen wohlerworbene Rechte, als auch gegen die allgemeinen rumänischen Gesetze, die rumänische Verfassung, die Minderheiten-Verträge, endlich auch gegen das internationale Recht, soweit sich dieses mit den Grundsätzen befasst, die sich auf die Respektierung des Eigentums beziehen.

Eine Bestätigung des Eigentums, die nur das Recht Jener anerkennen will, die sich im Besitz von Urkunden befinden, jedoch Alle ausschliesst, die deren zwar keine aufweisen können, aber einen ruhigen, friedlichen und allgemein bekannten Besitz haben, widerspricht dem rumänischen bürgerlichen Gesetz, das von der Voraussetzung ausgeht, jeder *Besitzer*, der im guten Glauben ist, (bona fide) sei auch als *Eigentümer* zu betrachten bis zum allfälligen Beweis des Gegenteils.

Die mit der Durchführung dieser Bestätigungen betrauten Kommissionen sind in einer Weise zusammgesetzt, die in offenbarem Widerspruche zu den verfassungsmässigen Einrichtungen stehen. Der Staat ist in denselben durch Funktionäre vertreten. Da er nun selbst Partei ist, hat er alles Interesse daran, die Gesuche der Bittsteller zurückzuweisen.

Das Gesetz anerkennt nicht die Wirkung einer Erwerbung im Wege der Verjährung in Sachen des Eigentums, obwohl diese nicht nur durch das rumänische bürgerliche Gesetzbuch, sondern auch durch die ottomanischen Gesetze anerkannt war.

Das Gesetz anerkennt nicht die Wirkung einer Erwerbung im Wege der Verjährung in Allem, was einen Besitz in einem durch die Eigentumsakten festgelegten Umfange betrifft. Sie erkennt dem Besitzer immer nur den geringsten Umfang zu. Wenn sich ein Unterschied ergibt zwischen dem einst wirklich besessenen Umfange, der in den Eigentums-Akten angegeben ist, und jenem, der in den Verzeichnissen des Fiscus eingetragen ist, erkennt der Staat dem Besitzer in allen nur den kleineren Umfang zu, und eignet sich ungerechterweise den Rest an.

Das Gesetz vom 22-ten April 1924 betreffs der Bestätigung der Eigentumsrechte enthält nicht weniger als 17 Verfügungen, die alle auf die Aneignung von Gründen bulgarischer und türkischer Bauern durch den rumänischen Staat, ohne jedwede Entschädigung, hinausgehen.

Nachstehend seien nur einige „exempli gratia" angeführt.

Der Staat eignet sich an:

1. Ein Drittel von allen Gründen, unter dem Vorwande, sie wären Gründe, der Kategorie „mirie". Als zu dieser Kategorie gehörig werden alle Gründe betrachtet mit Ausnahme jener, die durch Privatpersonen vom bulgarischen Staat unmittelbar erworben wurden;

2. Alle Grundstücke und Wälder, die den Dörfern, Ge-

meinden, Bezirken, Schulen, Kirchen, Moscheen und Wohltätigkeits-Anstalten gehört hatten;

3. Die Weiden und die unbebauten Gründe, die seit urdenklichen Zeiten den Bauern gemeinsam gehört hatten;

4. Die Gründe, die Jenen gehört hatten, die es unterlassen haben, innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von drei Monaten Erklärungen abzugeben, obwohl Einige nicht einmal die Zeit gehabt hätten, dies rechtzeitig zu erfahren.

5. Die Gründe, die Jenen gehört hatten, die wohl Erklärungen abgegeben hatten, denen es aber nicht möglich war, die Akten und die vorgeschriebenen zehn Certifikate beizubringen, oder deren Schriftstücke als nicht der Vorschrift entsprechend befunden wurden. Man weiss, dass in jener Gegend der Krieg die Zerstörung von ganzen Dörfern verursacht hat, wodurch zahlreiche Urkunden und andere Schriftstücke verschwunden sind. Anderseits hatte der rumänische Staat selbst im Jahre 1914 die Vorlage der Dokumente (Eigentums-Urkunden) gefordert, und die Bevölkerung konnte nicht in ihren Besitz wiedereintreten; denn durch die rumänische Regierung gelegentlich ihres Rückzuges in 1916 an Russland überlassen, wurden sie nicht mehr ihrem Volke zurückgegeben. Jene also, die infolge der Tatsache der rumänischen Regierung in jenem Lande vorübergehend an Russland gekommen waren, sind durch das Gesetz verurteilt, ihren Besitz an den rumänischen Staat zu verlieren.

6. Die Gründe Jener, die es in ihren Erklärungen unterlassen haben, irgend welchen der zahllosen, auf die Darlegung und Inventarisierung des Besitzes sich beziehenden Formalitäten Genüge zu leisten.

7. Alle Gründe, die von den Eigentümern veräussert wurden im Laufe des Zeitabschnittes von 28. VI. 1913, dem Datum der rumänischen Besetzung, bis zur endgiltigen Bestätigung. Diese Bestimmung wird nicht verfehlen die Öffentlichkeit zu überraschen. Der Staat eignet sich Gründe an, und verpflichtet den Verkäufer, dem Käufer den erhaltenen Preis rückzuerstatten! Also der Verkäufer, der doch im guten Glauben war, verliert das Grundstück und den Preis... Diese Bestimmung ist rückwirkend, und die dadurch betroffenen Kaufverträge wurden vor rumänischen Gerichten abgefasst!

8. Jedes Gebiet, das die im Eigentumsakt festgelegten

Grenzen überschreitet, selbst dann, wenn der Eigentümer zu seinen Gunsten sich auf die Erwerbung durch Verjährung beruft.

Alle Gründe, deren Besitz sich nicht auf eine schriftliche Urkunde stützt, wenngleich es bekannt ist, dass es sich um einen Fall von Verjährung im Sinne der von den bulgarischen Gesetzen geforderten Bedigungen handelt u. s. w.

In diesen Chicanen der Bevölkerung gegenüber geht der Staat so weit, im Sinne des Punktes 120. des betreffenden Gesetzes zu verfügen, dass im Falle der Veräusserung von Gründen – was nur gestattet wird, wenn die urkundliche Bestätigung vollzogen ist (im entgegen gesetzten Falle geht der Staat, wie weiter oben erwähnt, mit der Beschlagnahme vor) – der Preis nicht durch den Käufer dem Verkäufer ausgezahlt werden darf, sondern in der Staatskasse hinterlegt wird, und der Verkäufer wird sein Geld erst ein Jahr später beheben können, falls er in der Zwischenzeit nicht ausgewandert ist. Man gibt sich den Anschein, als ob der Verkauf von Gründen ein Vergnügen wäre und nicht etwa bloss vorgenommen würde, um einen dringenden Geldbedarf zu befriedigen.

Das Ergebnis, das durch die mehrfach erwähnte Bestätigung angestrebt wird, widerspricht nicht nur dem Gesetze, sondern die Folgen werden in letzter Hinsicht sein, dass die Bevölkerung sehen wird, wie ihr mindestens 70% ihrer Gründe ohne jedwede Entschädigung entäussert werden, und dies alles ohne Rücksicht auf bereits geleistete oder noch zu leistende Zahlungen – die sich bis zu Hunderttausenden von Lei erheben, und dies nur zu dem Zwecke, um Rechte zu verteitigen, die der Staat ungerechterweise anficht. Infolge all dieser quälenden Beunruhigungen wird die Landwirtschaft vernachlässigt und die Bevölkerung hat die Lust zu Verbesserungen in der Wirtschaft verloren, zu denen es ihr übrigens auch an Hilfsquellen mangelt. Die Prophezeihung des dahingeschiedenen Take Ionescu, dass die Bestätigung einer sozialen Katastrophe (Kataklysmus) gleichkomme, hat sich mithin als unbedingt richtig erwiesen.

Aber hier endigen die Ungerechtigkeiten, deren Opfer das Volk ist, noch nicht. Zu Grunde gerichtet, ist es den Wucherern ausgeliefert, deren unersättliche Gier zu ermessen unmöglich ist. Die Besetzung durch Rumänien hat alle bulgarischen Creditinstitute genötigt zu liquidieren, während die rumänischen

Banken sich weigern, dem eingeborenen Element zu helfen. In dieser Weise wird dieses Volk sichtbar und wissentlich in die Hände der Wucherer getrieben, die häufig Interessen verlangen, deren Zinsfuss 1000% erreicht, oder wie ein Ausdruck im lokalen Idiom es nicht ohne Ironie ausspricht: – ein Para für einen Piaster per Tag, d. h. 2½ Prozent per Tag!

Die Bestätigung der Staatsangehörigkeit bildet anderseits wieder eines der zahllosen Mittel zur Beugung der Rechte der Bevölkerung. Gemäss dem internationalen Rechte werden alle bulgarischen Staatsangehörigen des in Rede stehenden Gebietes durch dessen Angliederung rumänische Staatsangehörige, ohne irgend eine Formalität erfüllen zu müssen. Statt dessen fordert der rumänische Gesetzgeber nun schon zum dritten Male die Bestätigung der Erwerbung der Staatsangehörigkeit, die stets von endlosen Formalitäten, von Spesen und Demütigungen für die Bevölkerung begleitet ist. Um die Staatszugehörigkeit festzustellen, wird ein willkürlicher und umständlicher Vorgang eingehalten. Aus all diesen Gründen befindet sich gegenwärtig eine grosse Anzahl der bodenständigen Bewohner in der Kategorie der „vaterlandslosen" Leute, die sich durch diese Tatsache dem sicheren Ruin geweiht sehen: sind es ehemalige Beamte, so wird ihnen in Bulgarien das Recht verweigert, ein öffentliches Amt zu versehen oder ein Ruhegehalt zu beziehen, da sie Bulgarien als rumänische Staatsangehörige betrachtet, was sie doch durch die Tatsache der Annexion werden sollten. Rumänien seinerseits erkennt ihnen keinerlei Rechte zu; denn trotz der Annexion gelang es ihnen nicht, das Wohlwollen der Kommission für Angelegenheiten der Staatszugehörigkeit zu erwerben, die eben für diesen Zweck eingesetzt ist. Handelt es sich um Landwirte, so ist ihre Lage kaum eine bessere: Rumänien wird ihnen auf Grund der Agrarreform alle Gründe, die sie besitzen, enteignen und ihnen eine unbedeutende Entschädigung zugestehen, die kaum 1% des wirklichen Wertes der Gründe entspricht, und die nicht einmal genügt, um die Honorare der Advokaten zu zahlen, während wieder Bulgarien ihnen berechtigterweise die Zuweisung von Gründen, die sie als Flüchtlinge beanspruchen, verweigern könnte, da der bulgarische Staat sie ja nicht mehr als bulgarische Staatsangehörige betrachtet. Wenn sich die Einen oder die Andern entschliessen, in ihrer Heimat, der Dobrudscha, zu verbleiben, so setzt sie ihre Eigen-

schaft als „Apatridis" (Heimatlose) jeden Augenblick der Gefahr einer Ausweisung aus, auf Grund eines Dekretes, das jedes unbedeutende Polizeiorgan gegen sie erlangen kann, dem sie gelegentlich verweigert hätten, seinen Launen Genüge zu leisten.

Aus der Reihe der ungesetzlichen Massnahmen, die auf der Bevölkerung lasten, seien noch einige angeführt.

Die Frohnarbeiten, über die allgemein geklagt wird, sind ein Missbrauch, den sich jedes behördliche Organ in den Dörfern erlauben kann, – und wäre es das unbedeutendste in der administrativen Stufenleiter – indem es die bulgarischen und türkischen Bauern zwingt, unentgeltlich die verschiedensten Dienste zu leisten, wie den Transport von Holz oder von Möbeln, wie auch jede Art von Feldarbeiten und in erster Linie die Felder zu bearbeiten, die den Beamten und den öffentlichen Angestellten gehören, einschliesslich der Gendarmen, Feldhüter, Lehrer, Priester, ja selbst der Ansiedler. Obwohl dadurch offene Kritiken in der Presse und selbst im Parlament hervorgerufen wurden, gehen die Frohnarbeiten nichtsdestoweniger weiter; denn Jene, die daran interessiert sind, haben die höheren Behörden hinter sich, die ihnen in allen Fällen Schutz gewähren, wenn es sich darum handelt, einen an der bodenständigen Bevölkerung begangenen Gewaltakt zu verschleiern.

Die Willkür der Beamten und der öffentlichen Angestellten äussert sich in Missbräuchen, Bestechungen, Roheiten, Bastonnaden, ja selbst in Prozessen, die durchaus auf Erfindung beruhen, um von der Bevölkerung Geld zu erpressen, häufig bis zu Hunderttausenden von Lei und noch mehr!

Häufig wird zu mehr oder weniger sinnreichen Verfahren Zuflucht genommen: beispielsweise verpachtet man Gründe, die dem Staat gehören, an die Beamten um einen lächerlich geringen Preis; diese wieder überlassen sie der örtlichen Bevölkerung, jedoch um einen zehn- bis zwanzigmal höheren Pachtschilling, obwohl das Gesetz vorschreibt, dass die Nutzung dieser Gründe nur landwirtschaftlichen Arbeitern überlassen werden kann, dann solchen Genossenschaften, die jene Familien umfassen, die im Dorfe keinen Grundbesitz haben. Ebenso überlassen die Behörden manchmal „ohne hiezu ein Recht zu haben, einer einzigen Person die ausschliessliche Befugnis, den Handel mit gewissen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu vermitteln, z. B. Wolle, Eier, Lämmer, Hornvieh u. dergl. – was

der Schaffung eines ungesetzlichen Monopols, zum grossen Nachteil der Bevölkerung, gleichkommt. Requisitionen werden im ganzen Lande unter Bezahlung geradezu lächerlicher Preise vorgenommen; die persönliche Würde des Bürgers wird nicht geachtet; seine Freiheiten bei Ausübung seines Wahlrechts werden mit Füssen getreten; als Vertreter im Parlamente werden dem Lande oft Leute aufgedrängt, die in der Gegend und deren Einwohnern vollkommen fremd sind – dies alles trägt dazu bei, die in der südlichen Dobrudscha eingerichtete Verwaltung als im höchsten Grade ungerecht und den Interessen der eingeborenen Bevölkerung schädlich empfinden zu lassen.

Es gibt keine Massnahme, bis zu der vom Staate angeordneten Beschlagnahme (Sequestrierung) der Vermögen, Interessen und Rechte der bulgarischen Staatsangehörigen in Rumänien, die der Staat im Sinne des Artikels 177 des Vertrags von Neuilly festhalten und liquidieren kann, was nicht in der südlichen Dobrudscha für die Bevölkerung den Charakter einer Plackerei annähme und sie dadurch materiellen Verlusten aussetzte. Man ist in dieser Gegend mit der Beschlagnahme von Vermögen in grosser Zahl gegen Personen vorgegangen, die rumänische Staatsangehörige sind, mit dem einzigen Zweck, ihnen Schaden zu verursachen und ihnen Ungelegenheiten zu schaffen . . . die Verwalter gewisser beschlagnahmter Güter haben sich wahrhaftigen Plünderungen hingegeben. Am 3-ten März 1927 wurde die rumänische Regierung diesbezüglich in der Deputiertenkammer interpelliert. Der Interpellant hat die Tatsache erhoben, dass ein Besitz von 243 Ha um 5250 Lei pro Jahr in Pacht gegeben wurde, d. s. 22 Lei pro Ha, zu einer Zeit, da der normale Pachtschilling 1000 Lei pro Ha betrug! Desgleichen ist festgestellt worden, dass ein Zwangsverwalter (Sequester-Verwalter), ein Advokat, den ihm zur Verwaltung übergebenen Grund an einen Beamten, den Oberarzt des Bezirkes, weiter vermietet hatte – wo doch den Staatsbeamten die Nutzung von Grundstücken untersagt ist, – und in der Folge war der Verwalter Mitteilhaber des Arztes geworden . . . man hat in gleicher Weise festgestellt, dass der Vertrag den Behörden bekannt war, und trotzdem ist er nicht ungültig erklärt worden; auch wurden Jene, die den Missbrauch begangen hatten, nicht bestraft, nicht einmal nach der Interpellation.

Dieser Fall, weit entfernt davon, eine Ausnahme zu sein, bildet eher die Regel; er liefert einen Beweis, dass in jener Gegend auch die Sequestrationen zu einer Massnahme zur Verarmung und Unterdrückung der dortigen Bevölkerung umgeschaffen worden sind.

Die *Kolonisation* bildet gleichfalls ein Mittel, die friedliche Entwicklung der südlichen Dobrudscha zu stören. Es ist bewiesen, was übrigens selbst die rumänischen Behörden durch amtliche Erhebungen festgestellt haben, dass der bei der Besiedlung der südlichen Dobrudscha eingehaltene Vorgang die Interessen der bodenständigen Bevölkerung in einer Weise verletzt, die geeignet ist, ihr das Leben unmöglich zu machen. Es gibt in der südlichen Dobrudscha freien Boden in genügender Menge für die Niederlassung von Ansiedlern ohne Schädigung der eingesessenen Bewohner. Nichtsdestoweniger kommt es vor, dass den Ansiedlern Plätze zugewiesen werden, die in räumlicher Hinsicht entschieden nicht genügen. Die Ansiedler richten sich in den Wohnräumen der bisherigen Bewohner häuslich ein, die nun genötigt sind, sich in die Ställe und Speicher zurückzuziehen und so die Diener der Kolonisten zu werden.

In der Broschüre „Die Tragödie von Staro-Selo" (Seiten 46–51) haben wir dargelegt, in welcher Art die Besiedlung der südlichen Dobrudscha vor sich geht und was sie bedeutet. Sie bildet eines der zahllosen Mittel, um die Bevölkerung systematisch zu beunruhigen und ihnen so das Leben immer mehr zu erschweren. Warnungen, dass eine in dieser Art durchgeführte Kolonisation zu den bedauerlichsten Verwicklungen führen könnte, sind wiederholt vorgebracht worden, ohne dass irgend eine Massnahme getroffen worden wäre. Die seitens der neuen Ansiedler täglich verübten in hohem Grade unbilligen Handlungen haben nicht einen Augenblick nachgelassen, um endlich im Sommer und im Herbst des vergangenen Jahres jedes Mass zu überschreiten.

Im Sommer 1927 haben die Ansiedler aus verschiedenen Dörfern, im Einvernehmen mit den Beamten, unter Vorschützung verschiedener Vorwände der Bevölkerung einen Teil der bereits angebauten Felder in gewaltsamer Weise entrissen, ohne dass die Behörden es für nötig erachtet hätten, einzuschreiten. Die ureingesessene Bevölkerung war genötigt, ihr Saatgut von den pflichtvergessenen Beamten, rückzukaufen. Im Dorf Aydemir,

im Bezirk Silistria, wo die Bevölkerung behufs Verhinderung der Wegnahme der Felder den Schutz der Justizbehörden anrief, griffen die macedo-rumänischen (kutzo-walachischen) Bauern aus dem Dorfe Frachari mit der Waffe in der Hand die behördlichen Organe an und verwundeten mehrere Personen, darunter einen rumänischen Beamten und eine Frau. Es muss festgestellt werden, dass die Fälle von Gewalttätigkeiten und von Missbräuchen aller Art, die an der eingeborenen Bevölkerung verübt wurden, immer unbestraft geblieben sind. Was aber noch bedauerlicher ist, und was zu verkünden wir gleichfalls für unsere Pflicht halten, damit man klar die Ursachen erkenne, die zu den Konflikten vom vergangenen November geführt haben, das ist der Umstand, dass an Stelle von strengen Strafmassnahmen zu diesen tadelnswerten Handlungen sogar seitens gewisser Kreise geradezu ermutigt wurde, besonders seitens der intellektuellen und chauvinistischen Kreise des Landes. Die rumänischen Kreise, die genauestens unterrichtet waren über Alles, was sich zwischen den Dörfern Frachari und Aydemir zugetragen hatte, haben nicht nur die vollkommene Straflosigkeit der Verbrecher erreicht, wie es übrigens jedesmal in diesem Lande der Fall gewesen ist, wenn es sich um Rumänen handelt und die Verletzten Bodenständige, also Bulgaren oder Türken waren: diesesmal gelang es aber sogar eine hohe Persönlichkeit als Bundesgenossen zu gewinnen, den Sohn des verstorbenen I. I. Bratiano, den damaligen Conseilspräsidenten M. G. I. Bratiano, Universitätsprofessor zu Jassy und Deputierten. Er besuchte einige Tage nach dem Zwischenfall das Dorf Frachari, und weit entfernt davon, in einem Interview (siehe „Universul" vom 8. VIII. 1927) nur mit einem Wort das durch die Einwohner begangene Verbrechen zu brandmarken, lobte er vielmehr deren Vorzüge, insbesondere ihren „vehementen Patriotismus".

In dem beklagenswerten Verhalten des Sohnes des Conseilpräsidenten haben alle verbrecherischen Elemente eine nicht einmal sonderlich bemäntelte Ermutigung gesehen. Was sich dann in der südlichen Dobrudscha im Monate November zutrug, war nur eine natürliche Folge.

Der Berichterstatter einer einflussreichen, in Sophia erscheinenden Tageszeitung, der diese unzulässige Stellungnahme verzeichnet, gibt sich einigen Betrachtungen hin, die uns bezeichnend erscheinen für das, was in der südlichen Dobrudscha vorgeht:

„Der Besuch von M. G. Bratiano in Frachari konnte nicht verfehlen, ihm den Vorgang zu enthüllen, der in dieser Räuberhöhle, in diesem Nest des Verbrechens seinen Ursprung hat. Wenn einst die Gerechtigkeit in der Dobrudscha triumphiert, und wir haben die feste Überzeugung, dass es ein Weltgewissen gibt, das an Stärke und Grade zunehmen wird, diese Gerechtigkeit gegen die Minderheit, deren Rechte in Europa noch am meisten verkannt werden, erzwingen zu können, dann wird man die Möglichkeit haben, die Verbrechen und die schreienden Ungerechtigkeiten gegenüber der örtlichen Bevölkerung kennen zu lernen, die eigentlich die Grundlage der Kolonisation in jener Gegend bilden. So ist Frachari Dank der Plünderungen, den aufgezwungenen Frohnarbeiten und den Gewaltakten entstanden. Dieses Dorf wurde auf einem Grund erbaut, der der eingeborenen Bevölkerung weggenommen wurde. Die Häuser wurden durch die mit Gewalt zur Arbeit und zu den nötigen Transporten gezwungenen Bauern der Umgebung unentgeltlich erbaut. Frachari lebt auf Kosten jener Bevölkerung, der die Felder genommen wurden. Es wird dastehen als ein Sinnbild der schreienden Ungerechtigkeiten und der Gewaltakte in der südlichen Dobrudscha. Und während das durch die Bewohner von Frachari gelegentlich der Plünderung von Aydemir vergossene Blut noch rauchte, erachtete es der Sohn des Conseilspräsidenten des Landes für angemessen, die Tatkraft und den „vehementen" Patriotismus in diesem Wespennest zu loben! Kann man sich eine beklagenswertere Verirrung vorstellen?"

Diese Darstellung bedarf wohl keines Kommentars. Die Straflosigkeit der Ungerechtigkeiten, und sogar die Belobung der Verbrechen konnte wohl nicht anders denn als Ermutigung dienen. Auch hören die empörendsten Ungerechtigkeiten auf Kosten der bodenständigen Einwohner nicht auf und die Kette verlängert sich ins Unermessliche. Die eingeborenen Bewohner verarmen, verzweifeln und wandern als Proletarier aus, teils nach Bulgarien, teils in die Türkei.

Die im Laufe des Monates November 1927 begangenen Gewaltakte, die Gegenstand von Klagen sowohl beim „Völkerbund", als auch bei der „Internationalen Völkerbunds-Vereinigung" waren, sind bezeichnend für die Art der Herrschaft in jenen Gegenden.

Eben war eine amtliche rumänische Untersuchung zum

Abschluss gebracht worden, die Gelegenheit gegeben hatte, eine ganze Reihe von Gewaltakten und schweren Ungerechtigkeiten festzustellen, die durch die Kolonisten begangen worden waren. Es war festgestellt worden, dass eine grosse Anzahl dieser Ansiedler in den Häusern der Landesbewohner eingenistet waren, die von jenen wie Knechte behandelt wurden und gegen die die ärgsten Willkürakte verübt wurden. Die Kommission beschränkte sich auf die Verfassung einer Meldung; aber Bestrafungen wurden auch diesmal nicht vorgenommen.

Kaum hatte die Kommission die Gegend verlassen, begann gegen die ortseingesessene Bevölkerung eine Reihe von Gewaltakten. Wie bei der Schlächterei von Staro Selo im Jahre 1926 konnten auch diese Gewalttaten keine Rechtfertigung in dem stets einwandfreien Verhalten der eingeborenen Bevölkerung finden.

Wir geben hier die Beschreibung wieder, die wir in einer an den Völkerbund in Genf gerichteten Mitteilung gemacht haben.

„Am 2-ten November l. J. war im Dorfe Kotschina (Bezirk Silistria) das Gerücht verbreitet, dass ein Kolonist namens Tanas, durch Räuber getötet und in zehn Stücke zerschnitten worden ist. Das Gerücht hat sich im ganzen Bezirk verbreitet, und die eifrigsten Verbreiter waren die Agenten der rumänischen Geheimpolizei, der Mehrheit nach Macedo-Rumänen (Kutzo-Walachen.) In Wahrheit verhielt sich die Sache ganz anders: der unglückliche Tanas und ein Türke Selim Arab, Agent der Geheimpolizei, beide Jäger, sind mit Gewehren bewaffnet in den Wald in der Nähe des Dorfes auf die Jagd gegangen. Da sie ohne Erlaubnis jagten und ein Geräusch hörten, fürchteten sie, durch die Waldhüter auf frischer Tat ertappt zu werden und die Wilderer ergriffen die Flucht. Der Türke kam im Dorfe an und sagte niemand ein Wort. Als er nach nicht allzulanger Zeit genötigt wurde, sich über das Schicksal seines Jagdgenossen zu äussern, erzählte er, sein Kamerad müsse verwundet oder wohl gar getötet worden sein, und er hätte ihn verlassen, um nicht auch von den Waldhütern ertappt zu werden. Ob er die Wahrheit gesprochen hat, ist eine andere Frage. Wahr ist jedoch, dass man auf Grund seiner Angaben im Walde den genannten Tanas gefunden hat, noch lebend, aber bereits in Agonie, am Fusse verwundet und die Wunde mit einem Hasenfell verbunden. Kurz darauf verschied der Unglückliche ohne Aufklärungen geben zu können.

Die tendenziös entstellte Nachricht von seinem Tode war das Signal zu Ausschreitungen gegen die ganze Bevölkerung, die an die schrecklichsten Tage der türkischen Baschibozuks erinnerten.

Ungefähr 70–80 bis an die Zähne bewaffnete macedo-rumänische (kutzo-walachische) Kolonisten begaben sich in die benachbarten Dörfer. Im Dorfe Kasimir verhaften sie die ganze männliche Bevölkerung, die im Dorfe gefunden werden konnte; die Hände werden gefesselt; sie schleppen sie in das Haus des Bertula Hadschi Kara, legen sie auf den Boden und schlagen sie grausam mittels eines Pfahles. Die Bande hat im Hause alles gestohlen, was sie wegschleppen konnte. Sie hat auch Nahrungsmittel Brot, Käse, Fleisch, Hühner und Wein zusammengerafft und hat sich zu Tische gesetzt. Nachdem sie genug gegessen und getrunken, hat sie die Opfer einer neuen Bastonnade unterworfen. Unter den Geprügelten in diesem Dorfe können wir folgende Namen nennen: J. T. Tchavuchef, Dimitrie Colef, Sabi Anghelof, Marine Velicof, Ivan Petcof und Colu H. Gheorgief. Der Bauer Dimitrie Colif ist besonderen Martern unterworfen worden: er wurde gefesselt, die Füsse und Fäuste wurden zusammengebunden und dann wurde er an einem Baume mit den Füssen, den Kopf nach unten, aufgehängt. Unter seine Nase hat man mit Petroleum begossenes Stroh gelegt und angezündet. Der Aufgehängte machte alle Anstrengungen, um den Flammen zu entkommen, krümmte sich, schrie vor Schmerz und in der Angst vor dem Ersticken, ohne seine Peiniger erweichen zu können.

Desgleichen haben sich ähnliche Szenen im Dorfe Cotchina abgespielt, wohin sich die Bande begab. Unter den Geprügelten und Misshandelten in diesem Dorfe führen wir an: den Priester Balonche Chichcof, Marco Stoyanof, Jovco Dimitrof, Velico Hatchef, Ilia Tetchef, Dobri Pentchef, Marine Stoytchef, Balouche Pentchef Ghenof, Pentcho Stoef, Pawel Petrof, Jordan Iwanof, Nedko Jelesof, Kospodin Dimitrof, Kalin Jelesof, Kosta Bentschef, Iwan Pecf, Jovca Jetchef, der 70-jährige Jetchco Catalief. Man nahm ihnen Kleider, Möbel, Kupfergefässe, Bettdecken weg, lud alles auf Wagen und nahm den Weg gegen das Dorf Golebina.

Am Tage der Beerdigung des toten Kolonisten haben sich gegen 600 aus allen umliegenden Dörfern kommende bewaff-

nete Kolonisten versammelt. Es scheint, dass die Menge auf Befehl rekrutiert worden war, denn an ihrer Spitze befanden sich Führer wie Ciotti Alexandresco, Fatajoga und Traian Patrajan aus Silistria, Männer „mit Sack und Strick", zu gleicher Zeit Staatsangestellte und Vertrauensmänner des ehemaligen Präfekten, nunmehrigen Senators M. Tachko Poutcherea, selbst Macedo-Rumäne (Kutzu-Walache), ehemaliger Komitadschi aus Macedonien.

Diesmal beteiligen sich macedo-rumänische (kutzo-walachische) Kolonisten von Tataroman, Ouzundja-Orman, Ay-doudou, Bazirghian, Jala-Tchataldja, Szebama, Beymouchlar, Frachari u. s. w. Eine Gruppe von ungefähr 250—300 Personen bewegt sich gegen die Dörfer Babouc, Pandakli, Klein-Kaynardja, Gross-Kainardja, an der Spitze Ciotti Alexandrescu, und Andere, und kommen durch das Dorf Aydemir. Unmöglich, die Gräuelszenen zu beschreiben, die allerorten beim Durchzug dieser bewaffneten Horden stattfanden. Alle Männer denen sie begegneten, wurden grausam geprügelt, die Häuser ausgeplündert, die Weiber geschändet. Im Dorfe Aydemir waren die Misshandlungen besonders grausam und das Leben von zehn Personen, darunter das des Kaufmanns Ivan Betchevorof, ist nicht ausser Gefahr.

Nach dem Verlassen von Aydemir begibt sich die Horde in das Dorf Szebama und von dort nach Popina. Kaum, dass sie hier endlich hält, und dies nur Dank dem Gendarmerie-Postenführer, der den Landleuten gestattete, sich zu bewaffnen und den Angreifern Widerstand zu leisten. Die Menge begibt sich nun gegen Jala-Tchataldja und zerstreut sich.

Während dieser ganzen Zeit sind die Behörden von Silistria, obwohl sie über alles, was sich in den Dörfern zutrug, vollkommen im Laufenden waren, nicht eingeschritten, um den Ereignissen zuvorzukommen oder zeitgerecht die verbrecherischen Volksmengen aufzuhalten! Die Gerichtsbehörden haben auch nicht ihre Pflicht getan, obwohl sie seitens der Bevölkerung dringendst durch Gesuche darum gebeten und durch Rechtsanwälte hiezu aufgefordert worden waren.

Ähnliche Szenen sind auch im Bezirk Tuliacra vorgekommen, dann in den Dörfern Padureni, (Yala-Youtchonnanu) Chublu, Garguluc, und anderen. In Padureni haben die Kolonisten 22 Bauern geprügelt; deren Verwundungen waren tötlich.

Der Bauer Peter Todorof aus Gargaluc ist beinahe seinen Wunden erlegen. In diesem Bezirke benützten die Kolonistenbanden Automobile und alle Bauern, denen sie begegneten, mussten sich Roheiten gefallen lassen.

Wenn auch die Kolonisten in der südlichen Dobrudscha zum erstenmale als Banden erscheinen und gegen die den Minderheiten angehörige Bevölkerung mit Angriffen vorgehen, so ist es doch keineswegs das erstemal, dass die Minderheiten hier einer ungerechten und den Verträgen betreffs der Minderheiten widersprechenden Behandlung ausgesetzt sind.

Die ungerechte Verwaltung ist die Ursache, dass ganze Dörfer ohne männliche Bevölkerung sind, da diese, um den Verfolgungen zu entgehen, zur Auswanderung schreiten oder Zuflucht in den Städten und in – den Wäldern suchen musste. Wir führen als Beispiele die Dörfer Beliza, Denizler, Viskioy, Ouzvundji-Orman, Hodja-Kioy an, in denen fast nur mehr Frauen und Kinder verbleiben. Ebenso verhält es sich in mehreren türkischen Dörfern z. B. Charmankioy, Atkioy. Es gibt sogar vollständig ausgewanderte Dörfer! Die Felder bleiben unbebaut, das Elend der Bewohnerschaft ist unbeschreiblich. In Bulgarien wieder gestaltet die Einwanderung das Leben in den Dörfern schwierig und erhöht die infolge der grossen Zahl von Flüchtlingen ohnehin schon sehr fühlbare Arbeitslosigkeit.

Wir müssen in Erinnerung bringen, dass die Straflosigkeit, deren sich bis heute alle Jene erfreut haben, die sich gegen die Minderheiten vergangen haben, die verbrecherischen Elemente, ohne Unterschied ihrer gesellschaftlichen Stellung, geradezu ermutigt. Noch sind Jene nicht bestraft worden, die sich gegenüber der minoritären Bevölkerung in den Dörfern Staro-Selo, Malka-Kaynardjia, Alfatar, Kavourga, Denizler, Belitza, Popina u. s. w. begangenen Verbrechen, Gewalttätigkeiten und Erpressungen zu Schulden kommen liessen.

Der durch Rumänien am 9-ten November 1919 unterzeichnete Vertrag über den Minderheitenschutz sichert den Minderheiten alle bürgerlichen und politischen Rechte zu, also einschliesslich der persönlichen Freiheit, sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums. Wir sehen uns genötigt, festzustellen, dass diese Rechte der minoritären Bevölkerung in der südlichen Dobrudscha nicht gesichert sind, und

diese Feststellung kann ohne Weiteres durch eine amtliche Untersuchung (Enquête) in den Orten nachgeprüft werden, wie auch durch das Studium der Ausnahms-Gesetzgebung, der die Provinz unterworfen ist.

Wir halten uns nicht auf bei den Eingriffen bezüglich des öffentlichen Unterrichtes, des Kultus u. s. w. Wir lenken die Aufmerksamkeit auf die *Eingriffe* in jene Rechte, die man überall als *natürliche Rechte* betrachtet!"

Durch die Untersuchung, die durch hohe rumänische Amtspersonen vorgenommen wurde, ist es gelungen, noch viel mehr festzustellen als die in dem vorerwähnten kurzgefassten Bericht erhobenen Tatsachen. So konnte insbesondere die Vergewaltigung zweier Mädchen, sowie der Frau eines Priesters festgestellt werden, welch letzterer in besonders grausamer Weise Prügel bekam.

Indessen sind die an der Bevölkerung verübten Grausamkeiten durch die an den Völkerbund gemeldeten Tatsachen noch keineswegs erschöpft. Die Dörfer haben noch zahlreiche andere Gewalttaten erdulden müssen und selbst den Städten bleiben sie nicht erspart.

In Silistria wurde die Verlagsanstalt, in der die in bulgarischer Sprache erscheinende Zeitung „Nov Glas" gedruckt wurde, belagert und verwüstet. Das selbe Schicksal erlitt in Dobritsch die Druckerei und die Schriftleitung des bulgarischen Blattes „Kurier". Und doch hatten diese beiden unabhängigen Organe stets eine durchaus korrekte und loyale Haltung beobachtet.

Es muss noch einmal unterstrichen werden, dass keine Bestrafung diesen Ausschreitungen folgte. Der „Kurier" von Dobritsch glaubt in diesem Stand der Dinge schwere Gefahren für die Zukunft feststellen zu müssen.

„Man äusserte nicht das mindeste Zeichen von Reue, nicht den geringsten Willen, sich zu bessern und die Massen der macedonischen Kolonisten in die Wege der Gesetzlichkeit, der Ordnung und der Ruhe zu weisen. Keinerlei Schritt wurde unternommen zu Gunsten der verhöhnten, gequälten und die ärgsten Leiden erduldenden Bewohner. Im Gegenteil, der Treue zu unserer erhabenen Aufgabe, tatkräftig die Rechte und Freiheiten der rumänischen Bürger zu verteidigen, zum Trotz sind uns verboten, selbst ohne das mindeste Kommentar den rohen

Angriff zu verzeichnen, deren Gegenstand die Druckerei und die Bureaux unserer Genossin von Silistria, des „Nov Glass" waren. Stehen wir denn ausserhalb des Gesetzes?„

Die Untersuchungs-Kommission soll sich in Versicherungen ergangen haben, dass sich Ereignisse dieser Art nicht wiederholen würden. Aber welchen Wert können Versicherungen haben, wenn das System selbst aufrecht bleibt? Gerade angesichts einer solchen Möglichkeit sehen die Verträge bezüglich des Minderheiten-Schutzes ein ganzes Bündel von Rechten vor und gewährleisten den Minderheiten alle bürgerlichen und politischen Rechte, deren sich die Mehrheitsbevölkerung erfreut. Insolange diese Rechte in der Dobrudscha nicht zur Gänze respektiert werden, und insolange sie die einheimische Bevölkerung nicht als eine verwirklichte Tatsache betrachten kann, solange werden die besten Bestrebungen vornehmer Seelen unfruchtbar bleiben.

Die täglichen Ereignisse in der Dobrudscha beweisen von selbst die Richtigkeit dieses Gedankens: Gleich nach der Abreise der Untersuchungs-Kommission, die die Vorgänge vom 29-ten November 1927 studiert hatte, konnte man neue Gewaltakte, sowie willkürliche Heranziehung zu Frohndiensten feststellen. Wir begnügen uns damit, zwei typische Fälle in Erinnerung zu bringen. Es sind die folgenden:

Der vorerwähnte Gioti Alexandresco, eine der in der an den Völkerbund gerichteten Klage erwähnten Personen, ist einer der Führer, die in der Gegend von Silistra die Pogroms organisiert haben. Sobald er die Abreise der Untersuchungs-Kommission erfuhr, versammelte er gegen dreissig bulgarische Bauern und zwang sie durch Gewalt, für ihn unentgeltlich eine weite Fläche zu bearbeiten, auf der ein Weingarten angelegt werden sollte.

Die Gendarmen von Kotschina, wo gleichfalls eine Untersuchung vorgenommen worden war, und wo die abscheulichsten Akte von Vandalismus stattgefunden hatten, liessen die jungen Leute des Dorfes zusammenrufen, unterzogen sie einer regelrechten Bastonnade und liessen sie dann ziehen mit dem Befehl, jeder müsse einen Liter Wein und einen Liter Branntwein bringen, wenn sie weiterhin nicht mehr beunruhigt werden wollten.

Stets, wenn nach einer Zeit vorübergehender Beruhigung die ungerechten Handlungen nicht aufhören, wächst der Hass

wieder an und man sieht von neuem Bedrohungen aus früherer Zeit ihr Haupt erheben. Die Konflikte, die man seit 1918 sich vervielfältigen sieht, werden auch weiterhin das friedliche Leben der Bevölkerung in diesem Lande und die normale Entwicklung bedrohen, solange man sich nicht entschliesst, den nationalen Minderheiten ernstlich die Respektierung ihrer Rechte zu gewährleisten, indem man ihnen eine menschliche Existenz sichert.

Es erscheint mithin durchaus notwendig, in dieser Gegend solche Verhältnisse zu schaffen, die geeignet sind, der gegenwärtigen Lage mit Entschiedenheit ein Ende zu bereiten, einer Lage, die gefährlich ist und die schlimmsten Folgen befürchten lässt.

SCHLUSSWORT.

Da die Bulgarische Vereinigung in Betracht zieht, dass alle Anstrengungen bisher kein zufriedenstellendes Ergebnis gezeitigt haben;

da sie ferner sieht, dass die Bevölkerung der Südlichen Dobrudscha auch weiterhin einer Verwaltung unterworfen bleibt, die in keiner Weise übereinstimmt mit den Verträgen über die Minderheiten, noch mit den durch das internationale Recht anerkannten Grundsätzen über die den minoritären Bevölkerungen zuerkannten Rechte;

da sie endlich der Erwägung Raum geben muss, dass dieser Zustand der Dinge die Gefahr in sich birgt, den Ruin der Bevölkerung herbeizuführen, sowie dass er überhaupt dem Werk des Friedens und der Freundschaft zwischen den Völkern schädlich ist:

schlägt sie vor, es möge beim Völkerbund erwirkt werden, dass dieser entsprechende Massnahmen treffe, um für die Südliche Dobrudscha eine Verwaltung zu erreichen, die im Einklang steht mit den Verträgen über die Minderheiten und mit dem internationalen Recht.

Die tschechischen und ungarischen Protestanten in der Vergangenheit.

Die Evangeliker der Tschechoslovakei beschlossen gelegentlich ihrer Vollversammlung im Jahre 1923, wieder eine Versammlung in 1928 abzuhalten. Diese hielt der Verband der evangelischen Kirchen mit der Kostnická Jednota gemeinsam. Bei der eröffnenden Sitzung am 4. Juli waren 200 Delegierte aus allen Teilen der Tschechoslovakei erschienen, ebenso wie der reformierte Bischof Elemér Balogh in Vertretung der reformierten Kirche, der in grosszügiger Begrüssungsrede einen geschichtlichen Überblick über das Verhältnis der tschechischen und ungarischen Protestanten warf.

In dieser Ansprache gab der Bischof folgende interessante Ausführungen zum Besten:

Die Böhmen verloren ihre nationale Unabhängigkeit durch den unglücklichen Ausgang der Schlacht am weissen Berge. Wer sich die Zeit nimmt, möge untersuchen, inwiefern die Engländer und Franzosen den Böhmen gegen das Habsburgerhaus Hilfe leisteten. Ich weise nur auf einen Buchtitel hin: Fedus (sic!) Ungaro Bohemicum, anno salutis MDCXX. aprili mense Pragae . . . . nec non articuli a Serenissimo Dn. Dn. Gabriele Bethlen, ... Transylvaniae Principe, et ordinibus Ungariae unanimi consensu initi. Anno 1620. 18 februar.

Cosmopoli 1620.

Dieses Buch enthält die Punkte des zwischen Bethlen und den Böhmen geschlossenen Bündnisses.

Infolge dieses Bündnisses sandte Bethlen den Böhmen siebentausend ungarische Soldaten zu Hilfe. Der Gewinn der Schlacht lag nicht an Bethlen, sondern in erster Linie am Böhmenkönig und dessen Schwiegervater, dem englischen König.

Nicht ungarische Hände gruben das Grab der böhmischen Freiheit!

Der Schlacht am weissen Berge folgte die Rache der Wiener Kreise, Todesurteile, Vermögens-Konfiszierungen in Menge. Die Produkte der böhmischen Litteratur wurden am Scheiterhaufen verbrannt. 185 Adelsstämme, 30.000 tschechische Familien flohen aus ihrem Vaterland, um wenigstens ihr Leben und ihren Glauben vor den österreichischen Tyrannen zu retten,

wenn schon Alles verloren war. Polen, Schlesien, Brandenburg und Holland nahmen die fliehenden Böhmen gastfrei auf und auch Ungarn kargte nicht in Ausübung dieser Gastfreundschaft.

Bethlen liess die Zahl von einer Dorfbewohnerschaft ausmachendem Böhmervolk in Alvinc ansiedeln, Georg Rákóczi bot ihnen auf seinen Gütern in Pucho und Lednic Unterkunft. Die Grundherren von Thurzó, Illésházy, Révay, Nádasdy, Nyári, Vizkeleti und andere übten auch Barmherzigkeit an den Flüchtlingen. Die Ungarn boten also den ins Unglück geratenen Böhmen Hilfe.

Dies stellte nicht ein ungarischer Historiker fest, aber keine geringere Autorität, als Johann Comenius Amos.

Während der Verfolgung der Böhmen äusserte sich die Sympathie der Ungarn ihnen gegenüber in rührender Weise. Im Jahre 1632 erschien in Karlsburg ein Buch, dessen Titel schon von edler Abstammung und Bestimmung zeugt. „Zu Trost der Wittenberger Akademie, der für ihre evangelische Religion Verfolgung leidenden Böhmen und Mähren, der ungarischen Nation zur Ehre ins ungarische übersetzt vom Hofprediger Stefan Tolnai des lobenswerten Siebenbürgerfürsten, hochgeborenen Herrn Georg von Rákóczi".

Dieses Buch galt den Böhmen zum Trost, unseren Ahnen und Vorfahren gereichte es ihrer Menschenliebe zur Ehre.

Die Berühmtesten dieser Flüchtlinge waren Johann Comenius Amos und Martin Drabik.

Auf dem Wege von Mähren, hielt Comenius in Nagyszombat (Tyrnau) Rast, bei welcher Gelegenheit er die protestantischen Geistlichen der Umgebung zusammenrief, welche auch alle aus Ehrfurcht vor dem Flüchtling an der Zusammenkunft teilnahmen. Comenius begann sich mit ihnen in ihrer „lingua nostra" zu verständigen, war aber überrascht zu erfahren, dass unsere ungarischen Priester ihn nicht verstanden. So begann er lateinisch zu sprechen, wonach er Verständnis fand.

Auch verstand Comenius natürlicherweise, dass die „lingua materna" der Ungarn nur die ungarische sein kann.

In Lednic (Trencséner Komitat) liess sich der tschechisch-mährische Geistliche Martin Drabik nieder, woselbst er die für ihn verhängnisvollen Prophezeiungen, die in seinem Werk „Lux in tenebris" „Licht in der Finsternis" erschienen, verfasste. Er

prophezeite nichts Geringeres, als den Sturz des Habsburghauses. Seine übrigen Voraussagungen hatten für ihn keine böse Rückwirkung, umso mehr aber die auf das Habsburghaus bezüglichen. Er wurde vor's Pressburger Blutgericht (delegatum judicium) gewiesen, welches ihn zum Tode verurteilte.

Auf dem Pressburger Hauptplatz, vor dem neben dem Rathaus befindlichen Brunnen liess man seine rechte Hand abhauen, weil er damit seine grauenhafte Voraussagung niedergeschrieben hatte, schnitt man ihm die Zunge ab, weil diese seine Bösartigkeit verkündete und haute man ihm den Hals ab, weil der seinen starren Kopf trug.

Seinen Leichnam taten sie auf den Karren für die Äser und führten ihn aus der Stadt. Ob er begraben wurde, oder ob ihn die Hunde frassen – keiner weiss es.

Martin Drabik wurde in Ungarn getötet, doch nicht von Ungarhand, sondern von den Dienern Wiens. Der Flüchtling Drabik starb in Ungarn, weil Wiens Rächerhand bis dorthin reichte und die Ungarn dagegen machtlos waren.

Solange Drabik lebte, fanden seine Weissagungen, obwohl sie Siebenbürgen begünstigten, vonseiten des Fürsten wenig Gehör aber durch Comenius verbreiteten sie sich bis nach Holland, ja sogar in die biedere Schweiz, wo diese auf unseren Züricher Priester Jakob Redinger solchen Eindruck ausübten, dass er seine Familie, Pfarre und Heimat verliess und Drabik nach langer Wanderschaft aufsuchte. Er trieb sich in Pressburg, Farkasd, Komárom, Ószöny, Érsekujvár, Esztergom, Ofen und Eszék herum. Hier musste er seine Wegrichtung wegen der türkischen Horden ändern und über Lippa, Schässburg, der Gegend von Kővár, über Szatmár, Kaschau, Zsolna gelangte er nach Lednice zu Drabik. Die Zusammenkunft Drabiks mit Redinger wirkte nicht ernüchternd auf Letzteren, der nach seiner Heimkehr vom Kanton Zürich im Armenhaus interniert wurde, wo er sein Leben mit umnachtetem Geist beschloss.

Es ist bekannt, dass in Prag studierende Zöglinge des Franziskanerordens den Hussitismus nach Ungarn, eigentlich der Bácska und besonders nach Slavonien brachten. Unsere in München und im Apor-Kodex aufbewahrten Sprachandenken stammen auch von solchen Mönchen. Die Ausrottung dieser Hussitenströmung unternahm der Gefährte Johann Kapistrans, Jakob Márkiai und vollführte sie auch mit solcher Grausamkeit,

dass die noch überlebenden Ungarn nach Siebenbürgen flohen. Jakob Márkiai verfolgte sie und erreichte auch sein Ziel – er rottete die Ungarn aus – wer noch laufen konnte, der lief nach der Moldau. Die erste ungarische Bibelübersetzung ist das litterarische Andenken dieser hussitischen Ungarn in der Moldau.

In der Geschichte der tschechisch-ungarischen Wechselwirkung sind folgende Daten noch unbekannt:

Albert Szenczi-Molnár besuchte, aus Heidelberg heimkehrend, in Prag den Baron Przech von Hoddiegova, dessen Söhne unter der Aufsicht eines ungarischen Lehrers (Filiczki) in Heidelberg gelernt hatten. Baron Przech bewirtete Albert Szenczi-Molnár hocherfreut und beschenkte ihn mit der von Benedikt Lorenz Nudozierinus im Jahre 1603 verfassten tschechisch-lateinischen Sprachlehre. Es ist nicht feststellbar, ob Albert Szenczi-Molnár tschechisch gelernt hat oder nicht, das Buch aber hielt er in Ehren. Unter den Bruchteilen seines Nachlasses im Komitat Vas fand ich dieses. Die Gemahlin Balthazar Batthyánys, des in Paris auf Studienreise gewesenen Grundbesitzers von Németujvár, die Protektorin der reformierten Christen von jenseits der Donau, war böhmischer Abstammung und hiess Eva Popel (Lobkowitz). In ihrem Nachlass fand ich auch die Bibel von Kralitz. Ebendort befindet sich auch die deutsche Bibel von Albert Szenczi-Molnárs Frau, die wahrscheinlich der Liederkomponist Frau Balthazar Batthány schenkte, als er „die Bibliothek in Németujvár durchstöberte."

So wurde die Kralitzer böhmische Bibel im Hofe des ungarischen Edelmannes geehrt.

Es steht fest, dass in Oberungarn im Jahre 1728, also in der heutigen Slovensko und Russinsko zwei reformierte Kirchengemeinden waren. Im Jahre 1914 stieg deren Zahl auf 8 (400%), zugleich ging der Prozentsatz der ungarischen reformierten Versammlungen um 43 zurück. Es ist daher sicher, dass die Slovaken nicht magyarisiert wurden.

Es ist nicht allgemein bekannt, dass die mährischen Kommunisten aus ihrem Vaterland vertrieben, in Ungarn Unterkunft fanden. (Z. B. Nagy Lévárd, Szobotist, Pritresd usw.) Hier lebten und arbeiteten sie in Eintracht. Einem deutschen Reisebeschreiber gemäss war ihre Ruhe durch nichts gestört, als „es war manchmal Streit unter ihnen um einige grössere Knödel." Die Ungarn störten sie nie. Ihre Nachkommen sind heute schon

nicht mehr Kommunisten. Ihre Sprache haben sie ganz verlernt, aber sie wurden aus Deutschen nicht Ungarn, sondern Slovaken. Mithin sind sie nicht magyarisiert worden.

Es ist bekannt, dass Josef II. ein Toleranz-Edikt erliess, worin er erlaubte und bestimmte, welche Religion seine Untertanen bekennen sollen. Diese Böhmen, die im Geheimen Anhänger der böhmisch-mährischen Bruderkirche blieben, erklärten sich nun grösstenteils offen zur reformierten Religion, weil das Duldungs-Patent die böhmisch-mährische Bruderkirche nicht anerkannte.

Nun musste auch für Priester gesorgt werden. Anfangs verschafften sie sich slovakische Geistliche Augsburger-evangelischer Konfession, doch erreichten sie mit diesen nicht viel. Nach langwierigen Erkundigungen wandten sie sich an Sárospatak, von wo sie endlich reformierte Jünglinge bekamen, die bereit waren, ihre Religion unter den Böhmen zu pflegen und zu verbreiten. Gerne würde ich die Namen dieser 160 aufzählen, doch aus Zeitmangel ist dies unmöglich.

Ich fand jene Urkunden, welche bezeugen, dass unsere ungarischen Ahnen in 1759 ein Stipendium sammelten, um aus dessen Zinsen den Schulunterricht armer slovakischer Schüler zu bestreiten, die ihre Prüfungen bestehend dann in den Versammlungen Gottes Wort in slowakischer Sprache verkünden könnten. Diese Urkunden befinden sich druckfertig in meinem Besitz.

Tatsache ist auch, dass die böhmisch-mährischen Schüler nicht gerne in Österreich studierten, sondern lieber nach Ungarn kamen, u. zw. die Augsburger-Evangeliker nach Pressburg (z. B. Palaczky), die reformierten nach Kecskemét.

Es gereicht der ungarischen Nation nicht zur Schande, dass viele dieser tschechischen und mährischen Schüler in Ungarn blieben und nicht nach Böhmen zurückkehrten. Sicherlich wurden sie geliebt und die böhmischen Jünglinge waren dankbar für diese ungarische Liebe.

Das Gesagte enthält Lob für die Ungarn. Die Ungarn taten den Böhmen nichts zuleide. Wie hätten sie ihnen auch etwas angetan, waren doch Beide Leidensgefährten unter der vielhundertjährigen österreichischen Tyrannei. Jetzt, da die österreichische Tyrannei aufgehört hat, erwarten wir Ungarn ruhigen Gemütes, dass die Tschechen sich dieser vergangenen

Tatsachen erinnern werden und sie eingedenk dieser, wenn auch der Geist der Konstitution es nicht erfordert, gerecht und dankbaren Herzens uns begegnen werden.

Darum und auf Grund dieser, bitte ich im Namen der Slovenskoer und Rusinskoer Kirche die Prager Mitglieder der Versammlung dahin zu wirken, dass unsere Lage Milderung, unsere Angelegenheiten günstige Lösung erlangen mögen.

Erwirkt es, dass unsere Kirchengesetze sanctioniert werden, unsere des Heimatsrechtes entblössten Lehrer, Priester und Brüder Heimatsrecht erreichen mögen.

Verfüget, dass uns ein eigenes Priester- und Lehrerseminar gesichert und alle nötigen Schulen vergönnt werden.

Lasst uns unsere expropriierten kirchlichen Güter zurückgeben und verhindert die Durchführung weiterer Expropriationen.

Wo aber Grund an Arme verteilt wird, dort mögen auch arme Ungarn bedacht werden. Es ist traurig genug, dass von dem Besitz Franz Rákóczi's II. 200.000 Joch an französische Kapitalisten abgegeben wurden, obwohl in Frankreich selbst viel unbebautes Land ist.

So wie Ihr diese und andere wahre, gerechte und billige Wünsche vor Euren Prager Brüdern und Behörden unterstützen und verwirklichen wollet, so möge Gott Euch segnen!

Bulletin publié par l'Union Internationale des Associations pour la Société des Nations.

Les lecteurs sont informés qu'il a été rédigé par l'Union Internationale des Associations pour la Société des Nations un rapport aux affaires des minorités, dont le troisième bulletin vient de paraître. Mais ce que nous voudrions leur faire remarquer, c'est, qu'il se trouve dans ce dernier bulletin des articles de deux personnalités compétentes sur les questions minoritaires, nous citerons en particulier MM. les professeurs Bovet et Ruyssen; par contre nous croyons remplir un devoir en attirant l'attention de nos lecteurs sur l'article suivant:

Pour une Commission Permanente des Minorités.

Dans son rapport sur la dernière session de notre Commission des minorités, M. Ruyssen a dit comment nous avons adopté, par 158 voix contre 22, une proposition allemande destinée à être soumise à l'Assemblée plénière de La Haye et ainsi

conçue: „L'Assemblée de l'Union Internationale des Associations pour la S. D. N. a l'honneur de suggérer à la Société des Nations la création d'une Commission permanente des Minorités".

Cette idée n'est pas nouvelle. Le 12 septembre 1921, le Prof. Gilbert Murray soumettait déjà à la IIe Assemblée la proposition suivante: „En vue de permettre à la Société des Nations de remplir effectivement la tâche qui lui incombe dans la garantie de la protection des minorités, l'Assemblée demande au Conseil de nommer une Commission permanente chargée de recevoir les plaintes adressées à ce sujet à la S. D. N. et de préparer un rapport, en procédant au besoin à des enquêtes sur place". Dans la suite, M. Gilbert Murray renonça à sa proposition, afin qu'on essayât d'abord le nouveau mécanisme du „Comité de trois" proposé par le Conseil; mais il disait expressément aussi: „Je ne désire aucunement blâmer qui que ce soit, mais le fait que l'on n'a rien fait jusqu'ici pour protéger les minorités ne nous permet guère d'envisager la situation avec assurance et confiance. La question des minorités est d'une importance absolument primordiale pour la S. D. N. L'Europe d'antan, telle qu'elle existait avant la guerre, présentait de nombreux éléments d'instabilité, dont le principal, le plus universellement reconnu, était précisément l'existence, dans plusieurs des grands Etats européens, de minorités mécontentes du régime auquel elles étaient soumises". (Actes de la IIe Assemblée, page 836).

La même idée était reprise en 1922, par le Baron Adelsward, devant l'Union interparlementaire, et l'année suivante, le 16 août 1923, la XXIe Conférence interparlementaire adoptait, après rapport de M. Usteri, une résolution qui demandait „l'institution auprès du Conseil d'une Commission permanente des questions des minorités, conformément aux principes suivants: 1° Une Commission permanente composée de trois membres sera nommée par le Conseil; 2° Les membres de la Commission doivent posséder une compétence spéciale en matière juridique et sociale. Ils ne peuvent siéger au Conseil de la S. D. N., ni exercer de fonctions auprès du Secrétariat de celle-ci. Etc., etc." (Compte rendu de la XXIe Conférence . . . page 28.) Au cours de la discussion, un parlementaire hollandais disait en parlant de certaines minorités: „Aurait-on pu traiter plus mal ces populations infortunées, s'il n'y avait pas eu de traités du tout?

Mais la Société des Nations, me demanderez-vous? La Société des Nations, Messieurs, est aveugle et muette". (Ibid., p. 266.)

Cela est exagéré, j'en conviens; un fond de vérité n'en persiste pas moins, et malgré le labeur mystérieux des „Comités de trois" (ou plutôt à cause de ce mystère), voici ce que disait le 12 septembre 1927, devant la VIII[e] Assemblée, un des délégués: „Je tiens à dire un mot d'une question qui me paraît jouer un rôle important dans le rétablissement de la paix en Europe. Il s'agit du problème des minorités, qui se pose un peu partout dans le monde, mais d'une façon plus aiguë sur ce continent . . . Il est des vérités élémentaires qu'il faut souvent répéter. Le premier devoir des gouvernements est de s'efforcer de rendre leur peuple heureux. Ce devoir ne s'arrête pas à la majorité du peuple; il s'étend à toute la nation. Je la vois dans son ensemble et s'il m'apparaît qu'elle est fractionnée en plus d'un groupe ethnique, je n'hésite pas à admettre que mes sympathies vont à la minorité, à toutes les minorités . . . Les minorités sont généralement susceptibles et ombrageuses. Il faut non seulement les traiter avec justice, mais avec générosité, pour leur faire oublier qu'elles sont la minorité. C'est là, pour moi, la plus haute expression de la civilisation. Nous cherchons à maintenir la paix à nos frontières; nous y réussirons d'autant plus sûrement que nous aurons pratiqué, à l'intérieur, envers nos compatriotes, envers nos propres frères, toutes les vertus qui font l'homme meilleur. „De qui sont donc ces nobles paroles? Elles sont de M. Dandurand, délégué canadien, et aujour d'hui membre du Conseil.

Il importe que le problème des minorités sorte de l'ombre où l'on essaie de le ficler de compromis; c'est pourquoi nous appuyons l'idée d'une Commission permanente. *E. Bovet.*

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipărit: Husvéth şi Hoffer, Lugoj.